



Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

28. Sitzung (öffentlich)

31. Oktober 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:35 Uhr bis 17:51 Uhr

Vorsitz: Dr. Robin Korte (GRÜNE)

Protokoll: Vanessa Kriele, Carolin Rosendahl

Verhandlungspunkt:

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG)

3

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/5849

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Anhörung von Sachverständigen

des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie,

**Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden
an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen
(Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG)****Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/5849**am Dienstag, dem 31. Oktober 2023
15.30 bis 18.00 Uhr, Raum E3 D01, Livestream**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellung- nahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Carina Peters	
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf	Anne Wellmann	18/958 18/968
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf		
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Köln		
Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen Dr. Andreas Hollstein Düsseldorf	Dr. Andreas Hollstein	18/963
B-TU Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg Professor Dr. Ludger Gailing Cottbus	Professor Dr. Ludger Gailing <i>(per Videokonferenz)</i>	18/978
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen Holger Gassner Düsseldorf	Holger Gassner	18/959
wpd onshore GmbH & Co. KG Claudia Saatkamp Düsseldorf	Claudia Saatkamp	18/965

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Gesellschaft für Bildung und demokratische Teilhabe e.V. Frank Heitmann Greifswald	<i>keine Teilnahme</i>	18/966 (Neudruck)
Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V.	Frank Hennig <i>(per Videokonferenz)</i>	18/984
WestfalenWIND Gruppe Dr. Jan Lackmann Geschäftsführer und Gesellschafter Paderborn	Dr. Jan Lackmann	---
Bürgermeister der Stadt Bedburg Sascha Solbach Bedburg	Sascha Solbach	---
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. Felix Reich / Frau Hannah Silberberg Düsseldorf	Felix Reich	18/960
Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Christian Mildenberger Geschäftsführer Düsseldorf	Christian Mildenberger	18/962

<u>Weitere Stellungnahmen:</u>	
Alterric Deutschland GmbH, Aurich	18/954
WVW Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V., Hannover	18/969
Familienbetriebe Land und Forst Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	18/972
Trianel GmbH, Aachen	18/976 (Neudruck)
JUWI GmbH, Wörrstadt	18/988

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/5849

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ich eröffne die 28. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie. Ich begrüße Sie alle, besonders die heute anwesenden Sachverständigen und darüber hinaus alle übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer und die eventuell anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Ich weise darauf hin, dass Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen während der Ausschusssitzung untersagt sind. Die Sitzung wird im Livestream übertragen.

Ich bedanke mich im Namen des Ausschusses ganz herzlich für die abgegebenen Stellungnahmen und für die Anwesenheit heute.

Aus zeitlichen Gründen ist nicht vorgesehen, dass die anwesenden Sachverständigen ihre schriftlichen Stellungnahmen in einem Eingangsstatement zusammenfassen. Wie in jeder Anhörung gehen wir vielmehr davon aus, dass die Abgeordneten die schriftlichen Stellungnahmen gelesen und ausgewertet haben und darauf basierend nunmehr Fragen an die Sachverständigen richten, um einzelne Sachverhalte zu vertiefen oder zu hinterfragen. Dabei gehen wir wie auch sonst in diesem Ausschuss so vor, dass zunächst in einer ersten Runde jede Fraktion eine Frage an eine Sachverständigen richtet und die angesprochenen Personen dann in einer ersten Antwortrunde darauf antworten. Ich rufe also gleich die Fraktionen der Reihe nach auf. Wir sammeln dann immer fünf Fragen, eine Frage je Fraktion, und gehen dann in die Antwortrunde.

Ich bitte die Sachverständigen, sich bei der Beantwortung der Fragen auf maximal 3 Minuten zu beschränken, damit wir es in der zur Verfügung stehenden Zeit schaffen, möglichst viele unterschiedliche Sachverhalte zu erörtern und möglichst viele Fragen pro Fraktion zu stellen.

Es ist jetzt 15:38 Uhr. Wir haben etwas verspätet gestartet. Wir haben uns darauf verständigt, dass wir die Anhörung heute bis maximal 18:00 Uhr durchführen. Dieser Zeitrahmen lässt uns etwas mehr Zeit, als wir uns bei anderen Anhörungen nehmen, um die Fragen zu erörtern.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Damen und Herren Sachverständigen für die Teilnahme heute, aber auch für die eingereichten Stellungnahmen. Das hilft uns sehr, etwas schlauer in Bezug auf das Bürgerenergiegesetz zu werden.

Meine erste Frage geht an Herrn Professor Gailing. In diversen Bundesländern kommen ebenfalls Gesetze oder Initiativen, in denen es um die Beteiligung geht. Sehen Sie einen bundesweiten Trend, und können Sie vielleicht auch empirisch belegen, dass solche Gesetze eine akzeptanzsteigernde Wirkung haben?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Auch vonseiten der grünen Fraktion einen ganz herzlichen Dank an alle Damen und Herren Sachverständigen einerseits für die Stellungnahmen, die sehr umfangreich eingegangen sind und sich sehr detailliert und konstruktiv mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt haben, aber auch dafür, dass Sie heute für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Unsere erste Frage richtet sich an den Genossenschaftsverband. Herr Reich, Sie haben sich grundsätzlich positiv zum vorliegenden Gesetzentwurf positioniert. Unsere Bitte lautet, dass Sie aus Sicht der Genossenschaften darlegen, welche Vorteile Sie an dem Gesetz sehen, welche Effekte Sie erwarten und welche Elemente des Gesetzes Sie als besonders relevant für die Bürgerenergiegenossenschaften ansehen. Vielleicht können Sie das auch in Abgrenzung zu anderen Bürgerenergiegesetzen, die in anderen Bundesländern beschlossen wurden oder im Gespräch sind, ausführen.

André Stinka (SPD): Auch von der SPD-Fraktion vielen Dank, dass Sie zu der Anhörung gekommen sind und wir diskutieren können.

Meine erste Frage geht an Herrn Solbach. Ihre Stadt ist zusammen mit RWE Windparkbetreiber. Daher interessiert uns, dass Sie uns aus Ihrer Rolle heraus berichten, welche Chancen sich einer Kommune bei umfangreichen Investitionen im Bereich von Windenergie eröffnen, wie sich das bei Ihnen haushalterisch niederschlägt und wie sich das auf das Verhalten der Menschen gegenüber erneuerbaren Energien ausgewirkt hat. Wie sieht die Diskussion darüber bei Ihnen aus?

Dietmar Brockes (FDP): Meine Damen und Herren, vielen Dank, dass Sie uns heute zur Verfügung stehen und die Anhörung durch Ihre schriftlichen Stellungnahmen schon bereichert haben.

Meine erste Frage richte ich an den BDEW, an Herrn Gassner. Der BDEW lehnt verpflichtende Beteiligungsmodelle und Maßnahmen, die über die Beteiligungsmöglichkeiten des EEG hinausgehen, durch Landesrecht ab, also auch den vorliegenden Gesetzentwurf. Könnten Sie das näher begründen?

Christian Loose (AfD): Vielen Dank an alle Personen, die Stellungnahmen eingereicht haben und heute hier sind – ob online oder in Präsenz.

Noch ein Hinweis: Ich konnte Ihnen gerade nicht die Hand geben, weil ich etwas angeschlagen bin. Eine Online-Teilnahme ist mir als Abgeordnetem mit Rederecht leider nicht möglich. Deswegen bin ich physisch anwesend, habe mich aber weit weg gesetzt.

Meine erste Frage geht an Herrn Frank Hennig von der Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit zum Themenkomplex „sichere und unabhängige Stromversorgung“. In der Problembeschreibung und der Zielsetzung des Gesetzentwurfs wird von den Antrag-

stellern formuliert, der Ausbau sogenannter erneuerbarer Energie stelle eine Grundlage für eine sichere, unabhängige und bezahlbare Energieversorgung dar.

Sie sind ein Mann der Praxis. Sie waren jahrelang Oberschichtleiter von sechs Braunkohlekraftwerken, haben das Ganze von der Pike auf gelernt. Sie kennen sich mit Versorgungssicherheit aus. Daher meine Frage an Sie: Inwiefern bringt der Ausbau der sogenannten Erneuerbaren Sicherheit und Unabhängigkeit bei der Stromversorgung?

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Dann starten wir in die erste Antwortrunde. Wie bereits erwähnt, bitte ich Sie, die Antwort innerhalb von 3 Minuten zu geben. Ich gebe einen kurzen Hinweis, wenn der Zeitpunkt erreicht ist.

Prof. Dr. Ludger Gailing (Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg [per Video zugeschaltet]): Ich wurde gefragt, ob ich den Trend zu landesspezifischen Regelungsvorhaben sehe, weil es ja nur die freiwillige Beteiligungsoption im EEG gibt. Ich kann auf jeden Fall sagen, dass es diesen Trend gibt. Mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz hatten wir 2016 den großen Pionier Mecklenburg-Vorpommern. Brandenburg ist mit dem Windenergieanlagenabgabengesetz nachgezogen.

Ein Meilenstein war, dass das Bundesverfassungsgericht höchstrichterlich entschieden hat, dass das Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern in Ordnung und verfassungskonform ist. Nicht nur, aber auch diese Rechtssicherheit hat dazu geführt, dass in Sachsen-Anhalt ein Gesetz angekündigt ist und in Thüringen, Niedersachsen und eben auch in Nordrhein-Westfalen ein Gesetzentwurf vorliegt.

Diesen Trend gibt es also definitiv, zumal auch klar ist, dass weitere Bundesländer in Wartestellung sind und noch abwarten, wie sich der Bund final positionieren wird und ob es nach den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz im letzten Jahr noch Veränderungen auf Bundesebene geben wird. Sie deuten sich momentan nicht an. Deswegen gibt es diesen Trend.

Zur Hoffnung auf eine akzeptanzsteigernde Wirkung und den empirischen Ergebnissen dazu. In den letzten Jahren haben wir in Mecklenburg-Vorpommern on the ground in einem Projekt, das vom BMBF gefördert wurde, empirische Untersuchungen gemacht. Es ging dabei um die Gestaltung einer gerechten Energiewende.

Wir haben uns in den Dörfern mit Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern, Bürgerinnen und Bürgern usw. beschäftigt und die vorhandenen Projekte angeschaut. Wir können auf jeden Fall sagen, dass es die akzeptanzsteigernde Wirkung gab. Durch diese Option, die das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz bietet, war in manchen Gemeinden der Widerstand von vornherein sehr gering. Es gab auch Gemeinden, die vorher sehr gegen den Ausbau der Windenergie waren und mittlerweile umgeschwenkt sind. Zum Teil sind sie sogar zu denen geworden, die solche Beteiligungsmodelle vor Ort propagieren wollen. Für Mecklenburg-Vorpommern haben wir das also empirisch analysiert. Wir können sagen, dass es so ist.

Darüber hinaus haben wir uns mit Expertinnen und Experten der Bundesländer auf Ministerialebene, vom Städte- und Gemeindebund usw. in Brandenburg und Mecklen-

burg-Vorpommern besprochen. Auch da können wir sagen, dass positive Aussagen gemacht wurden. Keine der Aussagen deutete darauf hin, dass eine verpflichtende Beteiligung die Akzeptanz nicht steigern würde.

Insofern kann ich sagen, dass unsere empirischen Ergebnisse darauf hinweisen, dass das, was Sie in Nordrhein-Westfalen vorhaben, grundsätzlich in die richtige Richtung geht.

Felix Reich (Genossenschaftsverband – Verband der Regionen): Ich gehe dreiteilig vor. Die Frage war ja auch dreigeteilt.

Zunächst grundsätzlich. Der Genossenschaftsverband begrüßt das Gesetz ausdrücklich, weil es ein großes Problem angeht, das bisher noch nicht thematisiert wurde, und zwar das Akzeptanzproblem, das in NRW immer drängender wird.

Wir begrüßen auch, dass es eine verpflichtende Regel gibt, die über die reine Freiwilligkeit hinausgeht. Wir sehen nämlich, dass das in der Masse nicht funktioniert.

Wir sehen aber auch – auch das ist unserer Meinung nach ein sehr positiver Aspekt des Gesetzes –, dass die Pflicht sehr flexibel ausgestaltet ist – die Positivliste in § 7. Man kann von Kommune zu Kommune schauen, was wo am besten passt, sodass man alle Faktoren vor Ort berücksichtigen kann und keine One-size-fits-all-Lösung hat.

Der dritte Aspekt, den wir grundsätzlich sehr positiv sehen, ist, dass die Entscheidungskompetenz bezüglich des Beteiligungsmodells nicht allein beim Vorhabenträger liegt. Es gibt vielmehr eine Möglichkeit zur Verhandlung zwischen Kommune und Vorhabenträger.

In anderen Bundesländern wird das auch anders gehandhabt. Ich wurde auch nach dem Bundesländervergleich gefragt. Wir haben uns verschiedene Studien zu anderen Bundesländern angeschaut. Eigentlich ist es überall so, dass der Projektträger entscheidet, ob es eine aktive oder passive Beteiligung gibt, ob es eine rein finanzielle Beteiligung gibt oder auch etwas Gesellschaftsrechtliches angeboten werden kann.

In NRW haben wir durch die Beteiligungsvereinbarung, zu der es eine Verhandlung geben muss, viel Macht aufseiten der Kommune. Das begrüßen wir, weil wir davon ausgehen, dass das zu einer Steigerung der Akteursvielfalt führen würde. Das ist ja auch erklärtes Ziel des Gesetzes.

Grundsätzlich hätten wir es bevorzugt, wenn es nicht nur um Windkraft ginge, sondern es auch auf PV ausgeweitet würde, weil es da die gleichen Akzeptanzprobleme gibt. Wenn wir über Akzeptanz sprechen, müssten wir eigentlich auch über PV-Freifläche reden.

Ich wurde auch gefragt, welche Effekte wir erwarten. Ich habe schon erwähnt, dass wir davon ausgehen, dass die Akteursvielfalt erhöht werden wird. Zudem gehen wir davon aus, dass es eine Beschleunigung geben wird. Wo die Akzeptanz hoch ist, ist davon auszugehen, dass es beschleunigte Verfahren, weniger Klagen und generell mehr Akzeptanz geben wird. Dadurch wird die Energiewende als Mitmachprojekt möglich. Das sehen wir bei uns in den Genossenschaften. Wenn man gesellschaftlich an

diesem Projekt teilhat, entsteht eine große Identifikation. Außerdem werden unserer Einschätzung nach die Kommunen von diesem neuen Gesetz profitieren.

Viel größer wären all diese Effekte, wenn es auf PV-Freifläche erweitert würde.

Abschließend hatten Sie gefragt, welche Elemente in diesem Gesetz besonders relevant seien. Wir sehen vier als besonders relevant an – gerade im Vergleich zu anderen Bundesländern und den dortigen Regelungen.

Zum einen ist es die vorgeschlagene Online-Transparenzplattform. Das ist eine innovative Idee. Mir ist nicht bekannt, dass es eine solche anderswo gibt. Sie ermöglicht den direkten Vergleich der Beteiligungsmodelle. Das erhöht den Wettbewerb zwischen den Kommunen und ist etwas, wovon die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen mit Sicherheit profitieren werden.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Herr Reich, ich bitte Sie, die Punkte noch zu nennen, sie aber nicht zu ausführlich zu beschreiben, weil Sie schon über die drei Minuten sind.

Felix Reich (Genossenschaftsverband – Verband der Regionen): Der zweite Punkt, den wir als besonders relevant erachten, ist die angesprochene Flexibilität der Beteiligungsmöglichkeiten sowie die recht starken §§ 8 und 9, also der Druck, eine Beteiligungsvereinbarung zu finden und sich nicht auf die Ausgleichszahlung zurückfallen zu lassen. Man muss sich einigen.

Sascha Solbach (Bürgermeister der Stadt Bedburg): Vielen Dank für die Möglichkeit, hier aus Sicht einer Kommune vorsprechen zu dürfen.

Wir haben ein sehr ungewöhnliches Modell einer direkten Beteiligung. Wir haben also kein Stadtwerk dazwischengeschaltet. Die Stadt ist neunundvierzigprozentiger Anteilseigner oder Gesellschafter von gleich zwei Windparks mit insgesamt 26 Anlagen und 90 MW Leistung.

2013/2014 haben wir aus der Not, in der Haushaltssicherung befindlich zu sein, heraus nach Auswegen gesucht. Größte Gewerbesteuerzahler in unserer Stadt waren RWE und die Braunkohle. Schon damals war absehbar, dass da keine stabilen Steuerzahlungen mehr zu erwarten sind. Wir haben also die Flucht nach vorne angetreten und sind in den Bereich der Erneuerbaren gegangen.

Die Windparks in Bedburg stehen auf der Abraumhalde des Tagebaus in Garzweiler.

Wir haben aus der Haushaltssicherung heraus fast 53 Millionen Euro an Fremdkapital aufgenommen. Wenn ich die Jahresergebnisse der letzten zehn Jahre und das, was wir noch aus der Kapitalrücklage bekommen, plus die Gewerbesteuer, die wir an uns selbst zahlen in unserer eigenen Gesellschaft, nehme, ist der Park nach zehn Jahren komplett abgeschrieben und durchfinanziert. In der Zwischenzeit generieren wir echte Liquidität für den kommunalen Haushalt. Das ist es ja, woran es den Kommunen in Nordrhein-Westfalen am meisten mangelt. Es sind ja nicht nur die buchhalterischen Sachen, sondern insbesondere die Liquidität.

Wir haben es dadurch geschafft, nach neun Jahren aus der Haushaltssicherung herauszukommen. Zum großen Teil ist das unserem Engagement im Windbereich zuzuschreiben. Gleichzeitig haben wir es geschafft, massiv in unsere Bildungslandschaft zu investieren, die stark sanierungswürdig war. Wir hatten mit der Bevölkerung die Verabredung getroffen, dass das Geld, was wir verdienen und nicht zur Konsolidierung benötigen, in den Bildungsbereich investiert wird. Wir haben keine harte Zweckbindung, aber so lautete die Verabredung mit der Bevölkerung. Diese haben wir eingehalten. Das hat dazu geführt, dass wir die letzte Erweiterung innerhalb von 18 Monaten vom Aufstellungsbeschluss bis zur Inbetriebnahme des kompletten Windparks geschafft haben. 18 Monate im Vergleich zu im Schnitt 6 Jahren in Deutschland und 8 Jahren in Europa ist ganz okay, wie ich finde.

Wir haben weitere 30 Millionen Euro für die weitere Beteiligung aufgenommen.

In der Bürgerschaft ist der Windpark sehr gut akzeptiert, obwohl in meiner Stadt mit 26.000 Einwohnern 3.000 Menschen in der Braunkohle beschäftigt sind. Die haben die Erneuerbaren anfangs eher kritisch beäugt. Heute hat bei uns in der Stadt jeder verstanden, dass das unser Weg sozusagen in die neue Zeit ist.

Ich möchte nicht verschweigen – deswegen bin ich dankbar für den Gesetzentwurf –, dass es für die Kommunen ein harter Ansiedlungsfaktor wird, wenn es darum geht, wer demnächst unsere wirtschaftliche Entwicklung insgesamt vorantreiben wird. Die Unternehmen, mit denen wir sprechen, fragen als Erstes nach der potenziellen Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien.

In Bedburg haben wir allein im Bereich der Windenergie 800 ha belegt. Das sind rund 10 % des Stadtgebiets. Wir sind noch in zwei weiteren Erweiterungsszenarien. Das ist eine Menge, aber die Zahlen führen bei uns dazu, dass wir eine sehr hohe Akzeptanz haben.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ich bitte Sie, zum Ende zu kommen, Herr Solbach.

Sascha Solbach (Bürgermeister der Stadt Bedburg): Wenn wir dazu noch die §-6-EEG-Zahlungen nehmen, dann ist das ein weiterer Baustein, der für die Kommunen nicht unerheblich ist. Bei uns kommen dadurch 500 Millionen Euro zusätzlich dazu.

Mir ist nur wichtig, dass es eine Zweckbindung gibt, dass wir als Kommune weiter in den Ausbau der Erneuerbaren investieren, weil wir so zu einem aktiven Treiber werden. Obwohl wir sehr erfolgreich sind, haben wir in Nordrhein-Westfalen nämlich wenig Nachahmer.

Holger Gassner (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Herr Brockes, vielen Dank für die Frage. Kurz vorweg: Grundsätzlich begrüßt der BDEW das Bestreben der Politik, ein hohes Maß an Akzeptanz für die schnelle Umsetzung der Energiewende zu erreichen, natürlich. In der Debatte geht es darum, welche Maßnahme die geeignetste ist.

Konkret dazu, warum wir zusätzliche Regelungen auf Landesebene ablehnen. Herr Solbach hat gerade erwähnt, dass der § 6 im EEG erst seit dem 01.01.2021 besteht. Damals war er inhaltlich noch nicht ganz klar formuliert. Mit der Gesetzesänderung zum 01.01.2023 wurde er wesentlich klarer und deutlicher gefasst. Hintergrund war genau diese Debatte um die Akzeptanzsteigerung, also eine Beteiligung der Kommunen an den Anlagen.

Vorteil ist zum Beispiel, dass es eine bundesweit einheitliche Regelung ist, die für alle gleich gilt. Es gibt auch Musterverträge, die von der Fachagentur Windenergie an Land ausgearbeitet worden sind. Die Regelung bietet eine unbürokratische und einfache Umsetzung.

Wenn es auf Landesebene unterschiedliche Gesetze gibt, steht zu befürchten, dass es deutschlandweit zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt. Die Anlagen sind deutschlandweit in der EEG-Ausschreibung. Wenn unterschiedliche Incentives oder Belastungen festgesetzt werden – je nachdem, von welcher Seite man das betrachtet; für den Investor ist es zunächst ein zusätzlicher Aufwand und je nach Komplexität der Beteiligungsmodelle müssen dazu weitere Personalressourcen vorgehalten werden; teilweise multipliziert es den Aufwand – und das auf Landesebene weiter verfolgt wird, plädieren wir dafür, dass sich mindestens die Bundesländer untereinander abstimmen.

Ich verstehe, dass die Kommunen wettbewerbsfähig und attraktiv für Investitionen sein wollen. Wie die Veranstaltung vor der Sommerpause oder das Modell Bedburg zeigen, gibt es bereits zahlreiche Beteiligungsmöglichkeiten von Kommunen, die genutzt werden können, ohne dass zusätzliche Ländergesetze auf den Weg gebracht wurden.

Aus Wettbewerbsgründen führen unterschiedliche Beteiligungsgesetze unseres Erachtens zu einer Wettbewerbsverzerrung und Standortnachteilen, die eventuell durch die Komplexität den Ausbau der Windenergie sogar etwas hemmen statt ihn wie gewollt zu beschleunigen.

Im EEG gibt es außerdem den § 22b. Darin sind Möglichkeiten und Anreize für die Beteiligung von Bürgern an Betreibergesellschaften verankert.

All das sind neue Maßnahmen. Wir sind ja erst im Jahr 2023. Daher lautet unser Plädoyer, erst einmal die bundeseinheitliche Regelung wirken zu lassen bzw. diese auszuweiten statt auf Landesebene weitere Gesetze hinzuzufügen. Nichtsdestotrotz befürworten wir die Steigerung der Akzeptanz und sind gerne bereit, an entsprechenden Maßnahmen mitzuarbeiten und Vorschläge zu unterbreiten.

Frank Hennig (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit [per Video zugeschaltet]):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Sicherheit und Unabhängigkeit der Stromversorgung kann durch (*akustisch unverständlich*) nicht gewährleistet werden. Die Versorgungssicherheit der Windkraft liegt bei etwa 1 %. Das ist mehr als bei PV, da liegt sie bei genau null. Im Grunde wäre eine breite öffentliche Diskussion über das fast vollständige Versagen der Windenergie in Bezug auf die Versorgungssicherheit angebracht.

Wenn man Windkraft mit der Sicherheit Deutschlands in Zusammenhang bringt, dann wäre Windstille die größte Gefahr für Deutschland. Wenn NRW Industrieland bleiben will, muss prioritär die Frage geklärt werden, woher der Strom bei Windstille kommt.

Für jede neu gebaute Windkraftanlage müsste ein fast vollständiges Back-up errichtet werden, also eine redundante Kapazität dazugedacht werden. Das erfolgt nicht. Woher kommt also die gesicherte Leistung? Naturstrom ist Zufallsstrom. Es findet sich im Gesetzentwurf keinerlei Hinweis auf mögliche Speicher, einen Netzausbau und andere Lösungen.

Im Grunde ist es auch uninteressant, ob in NRW 50, 100 oder mehr zusätzliche Windkraftanlagen errichtet werden. Entscheidend ist das Windaufkommen. Bei Windstille ist die Anzahl stehender Anlagen völlig irrelevant.

Als Beispiel ziehe ich das erste Halbjahr 2022 im Vergleich zum ersten Halbjahr 2023 heran. Im ersten Halbjahr 2023 wurde fast eine Terrawattstunde weniger Windstrom erzeugt, obwohl 3 GW mehr installierte Leistung am Netz war. Insgesamt 511 Windkraftanlagen gab es zusätzlich, trotzdem war die erzeugte Leistung geringer. Das ist der entscheidende Faktor – nicht die Anzahl der Windkraftanlagen, sondern die schlechte Verfügbarkeit und die niedrige Zahl der Volllaststunden.

Dazukommt die politische Abhängigkeit. Bereits heute kommen 90 % der Seltenen Erden aus China, 50 % des Materials und der Rohstoffe für die Windkraftanlagen. Sollte es zu politischen Komplikationen mit China kommen und gäbe es schon Sanktionen aus der Richtung, wäre diese Sonderform der deutschen Energiewende, die ja weltweit einmalig ist, stehenden Fußes gescheitert. Der Export von Graphit ist durch China bereits eingeschränkt worden. Beim Versuch des Übergangs von einem fossilen zu einem mineralischen Energiesystem werden die Abhängigkeiten nur umgehängt – in dem Fall von Russland auf China.

Windkraft erfordert einen hohen Materialaufwand. Die Ernte von Naturenergie geringer Dichte über riesige Flächen erfordert Materialaufwand. Diese Energie muss eingesammelt und abtransportiert werden.

Diese Abhängigkeit ist auch deshalb politisch gefährlich, weil es bestehende Gesetze und Regelungen gibt. Das beginnt bei unserem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Wendete man dieses bezüglich der Menschenrechtslage bei den Uiguren konsequent an, könnte auch das Folgen haben.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Herr Hennig, ich bitte Sie, gleich zum Ende der Antwort zukommen.

Frank Hennig (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit [per Video zugeschaltet]): Gleich. – Dazukommt der CBAM, der Grenzkostenausgleich, der aus anderen Ländern natürlich Gegenreaktionen hervorrufen müsste oder würde.

Künftig sind wir bei alten Energieträgern und Energieformen Importeur und damit abhängig vom Ausland. Es bräuchte eine politische Strategie, die Sicherheit gewährt. Eine solche ist nicht vorhanden. Auch in NRW gab es das vorher nicht. Ich erinnere an

die Zusage des ehemaligen Ministerpräsidenten Laschet an die Belgier, mit deutschem Kohlestrom auszuhelfen, wenn die Kernkraftwerke dort abgeschaltet werden.

Peter Blumenrath (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Unsere zweite Frage geht an Herrn Dr. Hollstein vom VKU. In Ihrer Stellungnahme begrüßen Sie die Gesetzesinitiative grundsätzlich. Vielleicht stellen Sie für uns noch einmal die besonders positiven Regelungsaspekte dar.

Sie haben noch konstruktive Änderungsvorschläge zum Beispiel bei der Ersatzbeteiligung in § 8 zur Klarstellung bei der Investitionssumme eingebracht. Sie möchten die Prospektpflicht im Sinne einer bürokratiearmen Umsetzung vermieden wissen. Vielleicht können Sie erörtern, welche Bedenken Sie diesbezüglich haben.

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Unsere nächste Frage richtet sich an den Landesverband Erneuerbare Energien, an Herrn Mildenberger. Eigentlich hatte ich eine andere Frage notiert. Vor dem Hintergrund der vorherigen Runde würde ich aber auf etwas eingehen, was aufgekommen ist. Inwieweit haben Freiflächenphotovoltaikanlagen mit ähnlichen Akzeptanzproblemen zu kämpfen wie Windenergieprojekte?

Im Landesverband Erneuerbare Energien sind sowohl Unternehmen organisiert, die Windenergieprojekte verantworten und durchführen, als auch welche aus der Solarbranche. Daher die Frage an Sie: Wie ist Ihre Wahrnehmung der aktuellen Situation der Akzeptanz im Bereich „Windenergie“ und „Freiflächenphotovoltaik“? Wie ist da Ihre Rückmeldung?

André Stinka (SPD): Unsere Frage geht an Herrn Dr. Lackmann. In vielen Stellungnahmen haben wir vernommen, dass die Investitionssumme für ein Windprojekt als Bemessungsgrundlage für die finanzielle Beteiligung kritisch gesehen wird.

Das Eigenkapital wäre ein praktikabler Bezugspunkt, übliche Praxis ist eine Ausschüttung von 2 %. Bei den Investitionskosten pro Windrad wären das ungefähr 200.000 Euro. Im Koalitionsvertrag von CDU und Grünen steht „20 %“. Das wären 2 Millionen Euro. Im Gesetzentwurf finden wir dazu aber leider keine Aussage. Was ist aus Ihrer Sicht eine Summe, die angemessen wäre, und ließe sich das aus dem Eigenkapital ableiten?

Dietmar Brockes (FDP): Ich stelle meine nächste Frage an Frau Claudia Saatkamp von wpd onshore. In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, der Gesetzentwurf bedürfe an vielen Stellen der Überarbeitung hinsichtlich eindeutiger Definitionen, Klarstellungen und weiterer Änderungen.

Deshalb meine Frage: Wo sind diese Punkte, und halten Sie den Entwurf in seiner jetzigen Fassung dementsprechend für rechtsicher und zustimmungsfähig?

Christian Loose (AfD): Auch meine zweite Frage geht an Herrn Frank Hennig von Fortschritt in Freiheit. Im Gesetzentwurf steht das Ziel, dass mit dem Ausbau der sogenannten Erneuerbaren für eine sichere, unabhängige und bezahlbare Energieversorgung

gesorgt werden soll. Ich hatte Sie eben zu den Punkten „sicher“ und „unabhängig“ gefragt.

Es bleibt noch der Punkt „Bezahlbarkeit“. Deshalb ergänze ich meine Frage von eben um diesen Punkt. Inwiefern bringt der Ausbau der sogenannten Erneuerbaren Bezahlbarkeit bei der Stromversorgung?

Dr. Andreas Hollstein (Verband kommunaler Unternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Zu dem Gesetzentwurf möchte ich grundsätzlich sagen, dass wir es begrüßen, dass es darin – ich glaube, das ist gar nicht mal so häufig – gelungen ist, Menschen Vertrauen auszusprechen. Nichts anderes ist es, wenn man den örtlich Handelnden, also gerade den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und ihren Räten sowie den Bürgerinnen und Bürgern, zutraut, Sachen nach eigenem Gusto zu regeln. Das entspricht der Gedankenwelt unserer Stadtwerke, weil wir die Menschen bei jedem Vorhaben, weil wir vor Ort greifbar sind, sehr intensiv bitten müssen.

Deshalb wird es Sie nicht überraschen, dass wir angesichts dieses Credo und da wir mehrheitlich den Müttern oder Vätern, nämlich der Allgemeinheit vor Ort gehören, der Auffassung sind, dass die Wertschöpfung in gewissem Maße da bleiben sollte, wo die Lasten sind. Schaut man sich die Karte NRWs mit den Potenzialflächen an, brauche ich nicht viel mehr sagen. Dann weiß man, warum das für Akzeptanz so wichtig ist – jenseits empirischer Untersuchungen. – Das ist das eine.

Zweitens. Wir finden sehr gut, dass ein Trias gelungen ist. Zunächst wird auf die Verantwortung vor Ort gebaut und den Menschen die Möglichkeit eingeräumt, zu gestalten. Wenn das nicht gelingt, dann gibt es eine klare Antwort, die sich in § 8 findet. Nur für Leistungsstörungen – als Jurist würde ich es folgendermaßen beschreiben – hat man die Drohung des § 9 noch in der Hinterhand. Wenn sich, woran ich nicht zweifle, Windplaner, Stadtwerke oder andere Investoren ordnungsgemäß an Verträge und Absprachen halten, wird es dazu nicht kommen. – Das ist das Grundsätzliche.

Wir begrüßen insbesondere, dass es möglich ist, dass die Städte die Einigungsmöglichkeit an ihre Werke abgeben. Es kann sein, dass man die Lasten selbst tragen kann. Angesichts der in den nächsten Jahren auf unser Gemeinwesen – Bund, Land, Kommune – zukommenden Kosten halte ich es für wichtig, diese Möglichkeit zusätzlich zu schaffen, um die Investitionen umzusetzen. Die Möglichkeit ist ja optional, und es ist auch nur da möglich, wo eigene städtische Werke, städtische Gesellschaften oder Gesellschaften mit den Bürgern als Genossenschaft tätig werden. Diese Vielfalt ist aus unserer Sicht hervorragend.

Zwar war nicht danach gefragt, aber gestatten Sie mir den folgenden Hinweis. Auch wir halten es für sinnvoll, PV-Flächen einzubeziehen, weil es auch dagegen naturgemäß Vorurteile in der Bevölkerung gibt. Wir als örtliche Energieversorger wollen da vorankommen.

Wir haben vorgeschlagen, Absprachen mit Nachbargemeinden so zu regeln – ich mache es kurz –, wie es der Städte- und Gemeindebund vorgeschlagen hat. Das halte ich für produktiv. Es ist eine klarere Regelung als die im Gesetzentwurf. Im Gesetzentwurf steht, Kommunen seien in der Regel davon betroffen. Griffe man den Vorschlag des

Städte- und Gemeindebundes auf, hätte man gemessen an den Flächen die Notwendigkeit und eine klarere Rechtsnorm, wenn man sich nicht einigt. Jede Bürgermeisterin, jeder Bürgermeister wird Kolleginnen und Kollegen der Nachbargemeinde mit ins Boot nehmen, um das möglichst einvernehmlich zu regeln.

Wir denken auch, dass im Bereich der Benachrichtigung noch Potenzial für weniger Bürokratie ist, dass also keine individuelle Benachrichtigung an jeden erforderlich ist, und man auch mit Aufrufen weiterkommt, weil sich so etwas in der Kommune herumspricht. Herr Solbach wird das vielleicht bestätigen können. Wenn man mit Bürgerinnen oder Bürgern spricht, wissen auch die Nachbarn, was Sache ist – zumindest dann, wenn es für die Gemeinde oder für sich selbst etwas zu holen gibt.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ich bitte Sie, zum Ende zu kommen.

Dr. Andreas Hollstein (Verband kommunaler Unternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Ich sage einen letzten Satz. Dieser ist der Frage geschuldet, der ... Jetzt haben Sie mich herausgebracht. Ich lasse es, dann bin ich wieder in der Zeit.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Danke. Sie hatten ja auch schon ein bisschen über die Frage hinaus die Möglichkeit, Anregungen loszuwerden. Danke dafür.

Christian Mildenberger (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Eine Grundsatzbemerkung zum Thema „Akzeptanz“. Im letzten Jahr gab es sowohl außen- als auch energiepolitisch eine Zeitenwende. Das hat bei der Akzeptanz extrem viel gedreht. Wo Projekte früher schwierig waren, sind sie jetzt auf den Weg gebracht worden.

Herr Solbach hat es schon gesagt: Heute haben wir das Gegenteil eines Akzeptanzproblems. Vor allen Dingen gibt es seitens der Unternehmen die Anforderung erneuerbare Energien. Insofern haben viele Kommunen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Das gilt sowohl für Wind als auch für Freiflächenphotovoltaik.

Die Situation stellt sich bei Freiflächenphotovoltaik etwas anders dar. Grundsätzlich ist sie im Außenbereich nicht privilegiert – bis auf ganz wenige Randstreifen an Autobahnen und Schienen. Die Kommune hat also komplette Handlungsfreiheit in der kommunalen Planungshoheit. Außerdem haben wir einen Landesentwicklungsplan, der extrem restriktiv auf den Ausbau von Freiflächenphotovoltaik wirkt. Insofern gibt es in Nordrhein-Westfalen bei Photovoltaik gerade einmal einen Zubau von unter 10 % bei der Freifläche.

Wir haben extrem viele Interessenbekundungen von Landwirten und Flächeneigentümern im Außenbereich, die Photovoltaik bauen wollen.

§ 6 EEG Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau gilt auch für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Da die Kommune den baurechtlichen Rahmen setzt, wird diese freiwillige Leistung bei den Projekten wohl erbracht. Insofern können wir erstens keine großen Akzeptanzprobleme erkennen, zweitens haben wir Beteiligungsmöglichkeiten und drittens müssen wir den Ausbau von Freiflächenphotovoltaik erst einmal über-

haupt in Gang bekommen. Aktuell sehen wir davon nämlich kaum etwas. Vielmehr gibt es viele Flächeneigentümer, die Projekte initiieren wollen und durch die noch restriktiven Regelungen auf Bundes- und Regionalplanebene gebremst werden.

Dr. Jan Lackmann (WestfalenWIND): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank, dass ich als Vertreter der WestfalenWIND Gruppe zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen darf.

Wir betreiben überwiegend im ostwestfälischen, im lippischen Bereich etwa 600 MW an Windenergie. Das tun wir schon von Anfang an unter Einbindung breiter Akzeptanzmodelle. Wir haben Bürgerstiftungen aufgesetzt. Wir haben in großem Umfang genossenschaftliche Beteiligungsmodelle. Wir haben White-Label-Stromtarife, die eine breite Akzeptanzförderung bewirken. Das alles tun wir sehr erfolgreich.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung den Gesetzentwurf eingebracht hat, auch wenn ich es – das ist eine persönliche Anmerkung – schade finde, dass es eines solchen Gesetzes bedarf und nicht viel mehr Branchenteilnehmer freiwillig solche Akzeptanzmaßnahmen durchführen.

Sie fragten konkret nach der Bemessungsgrundlage für die Ersatzbeteiligung, ob also die Investitionssumme oder das Eigenkapital die richtige Bemessungsgrundlage ist. Es kann beides sein, je nachdem wie man es ausgestaltet. Es muss nur rechtssicher geregelt werden. Das hat der LEE in seiner Stellungnahme richtigerweise so dargestellt. Es darf in einem Planungsprozess, in einem Investitionsprozess natürlich nicht passieren, dass die Investitionskosten steigen und man Gefahr läuft, weniger als die verpflichtenden 20 % angeboten zu haben. Das Eigenkapital sollte aber auch nicht zu gering angesetzt werden, weil man eine möglichst breite Beteiligungsmöglichkeit schaffen will. 200.000 Euro pro Anlage wären sicher etwas wenig.

Mit unseren genossenschaftlichen Modellen, die wir im Ostwestfälischen praktizieren, haben wir schon etwa 30 Millionen Euro für direkte Beteiligung in Form von Kommanditbeteiligung und Nachrangdarlehen eingesammelt. Man muss also eine angemessene, vielleicht auch auf die örtliche Situation ausgelegte Höhe finden. Diese muss aber von vornherein fix sein, sie darf sich im Planverfahren nicht ändern. Ansonsten besteht eine Rechtsunsicherheit.

Genauso wichtig wie die Bemessungsgrundlage ist der Zinssatz, der zugrunde gelegt wird. Da ist die Referenz auf von der Bundesnetzagentur veröffentlichte Zinssätze falsch. Man muss flexibler sein. Aus unserer Sicht wäre ein KfW- oder ein NRW.BANK-Index plus zu diskutierende Margenaufschläge sinnvoller.

Claudia Saatkamp (wpd onshore): Vielen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung. Wir – da spreche ich im Namen von wpd, ein Windparkentwickler und -betreiber, seit sehr vielen Jahren mit Schwerpunkt in NRW; seit über zehn Jahren sind wir in Düsseldorf ansässig – begrüßen grundsätzlich den Wunsch nach Steigerung der Akzeptanz und nach lokaler Teilhabe.

Wir bieten, seitdem es nach § 6 EEG möglich ist, grundsätzlich bei all unseren Projekten Kommunalbeteiligung an. Lange hatten wir Schwierigkeiten, das rechtssicher zu tun.

Als das EEG mit der kommunalen Beteiligung beschlossen war, die darin als freiwillig aufgeführt ist, haben wir das aber gerne aufgenommen und machen das seitdem verpflichtend in all unseren Projekten. Alle Neu-, Bestands- und Repoweringprojekte werden dahingehend umgesetzt.

Es wurde nach der Rechtssicherheit und der Zustimmungsfähigkeit gefragt. Den Gedanken, das Konstrukt an sich halten wir für eine gute Idee. Aus unserer Sicht sind die Formulierungen aber nicht rechtssicher.

Ich nenne ein Beispiel. Es geht um ein Nachrangdarlehen im Umfang von 20 % der Investitionssumme. Wir haben schon gehört, dass eine moderne Windenergieanlage 10 Millionen Euro kostet. Geht man von einem Windpark mit vier Anlagen aus, sind 20 % der Investitionssumme direkt 9 Millionen Euro, die als Nachrangdarlehen aufgenommen werden mussten. Damit wird gegen § 2a des Vermögensanlagengesetzes verstoßen.

Es wird in § 8 des Gesetzentwurfs ein 2,5-km-Umkreis als Radius für die Beteiligung festgelegt. Angenommen, es wären 2.000 Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen, gäbe es eine notwendige Beteiligung bei einem realistischen Rücklauf von 10 % auf das Nachrangdarlehen. Unserer Erfahrung werden zwischen 0,5 und 10 % der angebotenen Nachrangdarlehenssumme angenommen. Wir lägen dann bei 45.000 Euro pro Mitzeichner, wenn die 9 Millionen Euro, die per se schon gegen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes verstoßen, gezeichnet werden müssten. Diese Summen sind aus unserer Sicht anzupassen.

Aus unserer Sicht fehlt die Definition der Angemessenheit oder der Bemessungsgrundlage im Gesetz. Daher schlagen wir vor, dass, wenn am Nachrangdarlehen festgehalten werden soll, eine fixe Summe pro Windenergieanlage festzuhalten ist, die als Nachrangdarlehen aufzulegen ist – zum Beispiel 200.000 Euro pro Windenergieanlage.

Aus unserer Sicht ist es aber unbürokratischer und sozialer, zusätzlich eine Direktzahlung aufzunehmen, die mit zum Beispiel 2.500 Euro je Megawatt realisierter Windenergie an die Bürgerinnen und Bürger direkt vor Ort umzusetzen ist. Das ist aus unserer Sicht das sozial gerechte und die größtmögliche Beteiligung umfassende Modell.

Noch nicht im Gesetz erwähnt ist die Klarstellung, dass das Bürgerbeteiligungsgesetz nicht gegen Strafgesetzbuch §§ 331 bis 334, also Bestechung, Vorteilsnahme, Vorteilsgewährung, verstößt. Das ist ein weiterer Punkt, der aufzunehmen ist. Er ist auch in § 6 EEG so verankert.

Außerdem gibt es an unterschiedlichen Stellen Begrifflichkeiten, die noch nachgeschärft werden müssen. An vielen Stellen heißt es „Anteile“. Nachrangdarlehen sind aber keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Dementsprechend kann man keine Anteile an einem Nachrangdarlehen zeichnen.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ich bitte Sie, zum Ende zu kommen.

Claudia Saatkamp (wpd onshore): Ja, noch ein Satz. – Außerdem wäre es auch so, dass eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger nicht reichte, um ein

Nachrangdarlehen zu zeichnen. Vielmehr gibt das Vermögensanlagengesetz vor, dass es rein über eine elektronische Plattform zu erfolgen hat.

Frank Hennig (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit [per Video zugeschaltet]): Zum Thema „Bezahlbarkeit“. Seit Inkrafttreten des EEG im Jahr 2000 sind die Strompreise beständig gestiegen. Das hat zwei Ursachen: zum einen die umfassende Förderung der Erneuerbaren, zum anderen die Abschaltpolitik im konventionellen Energiesystem. Durch die Schwächung der Angebotsseite steigen marktgerecht die Preise.

War früher noch die EEG-Umlage der Preistreiber, sind es heute die Netzkosten. Die EEG-Umlage war einmal eine Umlage auf den Strompreis. Danach wurde sie aus dem Staatshaushalt finanziert, heute über das Brennstoffemissionshandelsgesetz in den KTF hinein. Wir fördern die Windkraft also künftig an der Tankstelle und am Öltank.

Die Marktfähigkeit der Windkraft ist auch nach 23 Jahren der Förderung nicht gegeben. Die Gebotsgrenze im Ausschreibungsverfahren musste für die letzte Runde wieder auf 7,35 Cent pro Kilowattstunde erhöht werden. Dennoch wird für die nächste Ausschreibungsrunde das Volumen abgesenkt. Bei der vergangenen Runde wurden nur 54 % des Volumens bezuschlagt.

Windkraft ist aus sich heraus nicht marktfähig. Gäbe es keinen kostenlosen Netzanschluss, nicht den Einspeisevorrang und nicht die EEG-Umlage, würde in Deutschland keine einzige Anlage mehr gebraucht.

Kostentreiber sind aber die Netzentgelte. Wenn immer mehr hochvolatiler Naturstrom ins Netz bei gleichzeitig immer weiter abnehmender regelbarer Kraftwerksleistung integriert werden muss, ufern die Kosten aus. Im Jahr 2022 haben wir erstmals über 3 Milliarden Euro für Systemdienstleistungen aufbringen müssen. Frankreich wendet an dieser Stelle einen niedrigen zweistelligen Millionenbetrag auf. Das ist die integrierte Preisgleitklausel für die künftige Strompreiserhöhung. Nicht mehr die EEG-Umlage, sondern die Netzkosten werden der Preistreiber seien. Aber auch da ist aktuell eine Subventionierung in Aussicht.

Ursache der hohen Netzkosten ist die anarchische Regelung aus dem Ur-EEG, wonach nicht abgenommener Strom entschädigt werden muss. Das führt natürlich dazu, dass massenhaft Anlagen gebaut werden, ohne dass der Netzausbau hinterherkommt.

NRW ist kein windreiches Land, es ist Binnenland. Die Windgeschwindigkeiten liegen bei etwa 70 % im Vergleich zur Küste. Durch die Abhängigkeit des Ertrags in der dritten Potenz von der Windgeschwindigkeit kommen als Ertrag nur 50 % des Stroms an der Küste zustande. Selbst im Sauerland auf 600 m Höhe über dem Meeresspiegel brauchen Windkraftanlagen das Referenzertragsmodell des EEG mit Vergütung von 9,4 Cent pro Kilowattstunde, um wirtschaftlich betrieben zu werden. Diese Vergütung ist für zwanzig Jahre fix. An anderer Stelle ist von einem Industriestrompreis von 6 Cent pro Kilowattstunde die Rede. Das geht natürlich nicht auf.

Matthias Goeken (CDU): Ich habe eine Frage an die Vertreterinnen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Wer von den beiden Vertreterinnen antwortet, obliegt Ihnen.

In Ihrer Stellungnahme äußern Sie sich grundsätzlich positiv zum Entwurf des Bürgerenergiegesetzes. Auch Sie sehen jedoch Optimierungsbedarf – beispielsweise bei mehreren Paragrafen bei der Berücksichtigung der Nachbargemeinden. Ich komme aus einer windreichen Gegend, aus dem Eggegebirge. Deswegen kenne ich mich gut mit dem Thema „Nachbarkommunen“ aus. Bitte erläutern Sie die Überlegungen und Ihre konkreten Anpassungsvorschläge.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Weil die Frage an die kommunalen Spitzenverbände geht, sage ich schon jetzt, dass Sie sich die 3 Minuten gleich gerne aufteilen können, weil Sie ja auch eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben. Insofern können Sie gleich gerne gemeinsam antworten.

Antje Grothus (GRÜNE): Meine Frage geht an Frau Peters. Sie fordern ja, dass Kommunen die Eigenkapitalbeteiligung, die eigentlich den Bürger*innen offensteht, übernehmen, falls es eine Unterzeichnung geben sollte.

Unsere beiden Fragen lauten: Welche Effekte versprechen Sie sich davon für die Kommunen? Und: Haben die Kommunen die finanziellen Mittel dafür?

André Stinka (SPD): Unsere Frage geht an Frau Wellmann vom Städte- und Gemeindebund unter anderem. In unserem Antrag, im SPD-Antrag haben wir die Einbeziehung großer Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MW in das Bürgerenergiegesetz gefordert. Das wird auch vom VKU sowie von Herrn Professor Gailing begrüßt.

Die Frage an Sie: Könnten Sie ausführen, was Sie von diesem Schritt halten? Falls Sie ihn begrüßen, dann erläutern Sie bitte auch, welche Vorteile Sie darin sehen.

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde gerne mit Herrn Gassner weitermachen. In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, dass es nicht akzeptabel sei, dass die Vorhabenträger eines Windkraftprojekts im bisherigen Entwurf der beteiligungsberechtigten Gemeinde ausgeliefert seien, da diese allein darüber bestimmen könne, ob Beteiligungsangebote angemessen seien. Könnten Sie das erläutern?

Christian Loose (AfD): Auch meine dritte Frage geht an Herrn Frank Hennig. Es geht um das Akzeptanzproblem. Laut Antragsteller mangelt es an Akzeptanz, deswegen soll diese gestärkt werden. Man wolle erreichen, dass die betroffenen Akteure, also die Anwohner, finanziell beteiligt werden. Gerade wurden im Baugesetzbuch die Mindestabstände von 1.000 m auf 0 m reduziert. Im Gesetzentwurf wird der Kreis der Betroffenen aber auf 2.500 m rund um die Turmmitte definiert.

Meine Frage an Sie: Inwiefern sind die betroffenen Anwohner aktuell denn positiv bzw. negativ finanziell oder nicht finanziell durch nahegelegene Windindustrieanlagen beteiligt bzw. betroffen?

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Es wurden drei Fragen an die kommunalen Spitzenverbände vertreten durch Frau Peters und Frau Wellmann gerichtet. Entsprechend haben Sie mehr Zeit zu antworten und können sich gerne zusammen 9 Minuten, also jede 4,5 Minuten, Zeit nehmen, um auf die Fragen zu antworten.

Anne Wellmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich gehe auf die erste Frage nach den Nachbargemeinden ein. Vielleicht muss ich insofern kurz ausholen, als dass unsere Erfahrung mit § 6 EEG zeigt, dass die Windenergiebetreiber durchaus bereit sind, solche Vereinbarungen zu treffen, sofern sie die Möglichkeit haben, sich das Geld bei den Netzbetreibern zurückzuholen. Entsprechend ist es ein Nullsummenspiel. Dazu sind sie bereit.

Wir haben die Musterverträge mit der Fachagentur Wind ausgehandelt. Trotzdem stellen wir immer wieder fest, dass Windenergieanlagenprojekte, die in der Direktvermarktung sind, möglichst herausgestrichen werden. Die Bereitschaft der Windenergiebetreiber schwindet dann doch. Wir beraten auch viel. Das ist eine Rückmeldung, die ich aus vielen Gemeinden auch aus anderen Bundesländern bekomme.

Deswegen ist es uns sehr wichtig, dass es ein Bürgerenergiegesetz gibt. Dieses wird auf jeden Fall zur Akzeptanzsteigerung beitragen.

Wir haben aber auch das Vertrauen, dass, wenn eine Standortgemeinde für sich eine gute Vereinbarung trifft, die Nachbargemeinden mit den Windenergiebetreibern zumindest nach § 6 EEG eine Vereinbarung schließen. Uns ist wichtig, dass es zwischen den Gemeinden keine Probleme gibt. Daher sollten die Nachbargemeinden einbezogen werden, sofern sie betroffen sind. Dem dient unser Vorschlag.

Laut unserem Vorschlag müssen die Nachbargemeinden mindestens eine Vereinbarung nach § 6 EEG abschließen können. Das ist eine Mindestanforderung, die wir in unseren Vorschlag aufgenommen haben. Das ist so formuliert, weil im Gesetzentwurf immer wieder auf § 6 EEG Bezug genommen wird. Natürlich ist es ganz sinnvoll, wenn die Definitionen und die Formulierungen aufeinander abgestimmt sind. Das ist nicht unbedingt eine inhaltliche Änderung, sondern einfach eine stringenter Form der Formulierung, wie sie sich durch den Gesetzentwurf zieht. Wenn es dann um § 6 EEG geht, ist es dieselbe Formulierung. Das ist vor allen Dingen ein gesetzestechnisches Anliegen.

Außerdem haben wir festgestellt, dass die Nachbargemeinden nicht überall berücksichtigt sind. Das gilt zum Beispiel für die Ersatzbeteiligung. Insofern ist es uns ein Anliegen, dass die Nachbargemeinden immer einbezogen werden. Dem dient dieser Vorschlag.

Carina Peters (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Ich antworte auf die zweite Frage. Was ist, wenn die 20 % nicht durch die Bürgerinnen und Bürger zustande kommen? Unser Vorschlag lautet, dass dann die Stadt oder die Gemeinde einspringen kann. Wichtig ist uns, dass die Wertschöpfung vor Ort erlebbar ist. Ob die Gemeinde das finanziell stemmen kann, ist dann individuell zu entscheiden.

Das Beispiel von Herrn Solbach hat aber gezeigt, dass es auch in schwierigen Haushaltssicherungssituationen möglich ist. Herr Dr. Hollstein hat sich dafür ausgesprochen, dass die kommunalen Betriebe einsteigen können. Uns ist wichtig, dass Lösungen gefunden werden, damit die Wertschöpfung vor Ort bleibt und die Standortgemeinde und die anderen betroffenen Gemeinden vor Ort selbst entscheiden können, wofür sie diese finanziellen Mittel einsetzen.

Anne Wellmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Zu den PV-Freiflächenanlagen haben wir in unserer Stellungnahme geschrieben, dass wir es für richtig und sinnvoll halten, die PV-Freiflächenanlagen einzubeziehen, weil wir auch da Akzeptanzprobleme sehen, die dadurch gelöst werden. PV ist wichtig. PV-Freiflächenanlagen haben einen großen Effekt. Insofern trägt eine Akzeptanzsteigerung auch in diesem Bereich auf jeden Fall zur Beschleunigung bei.

Ins EEG wurden die PV-Freiflächenanlagen sowie die Bestandsanlagen aufgenommen. Es besteht also eine umfassende Möglichkeit, Vereinbarungen zu treffen. Insofern würde ich die PV-Freiflächenanlagen einbeziehen, weil auch sie einen hohen Flächenbedarf haben.

Unsere Forderung ist auch in der Stellungnahme enthalten.

Holger Gassner (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Herr Brockes, das sind zwei Aspekte, die aber aufeinander aufbauen. In § 7 ist die sogenannte Pflicht zur Abgabe in der sogenannten Beteiligungsvereinbarung geregelt. Diese soll angemessen sein. Unser Kritikpunkt ist, dass die angemessene finanzielle Beteiligung nicht näher definiert ist. Sie kann also beliebig variieren.

Daher regen wir an, einen konkreten Wert als Obergrenze im Gesetz zu definieren, zum Beispiel 2.500 Euro pro Megawatt Leistung und Jahr.

Würde die Gemeinde den Vorschlag als nicht angemessen ansehen und ihn nicht akzeptieren, weil es keinen Orientierungswert gibt, ist nicht geregelt, was passiert, wenn es zur Uneinigkeit zwischen Gemeinde und Vorhabenträger kommt. Damit käme die Beteiligungsvereinbarung nicht zustande. Damit kommt man in die vorgeschlagene Maßnahme Ersatzbeteiligung.

Aus unserer Sicht obliegt es dann nur der Gemeinde – in Anführungszeichen –, wenn sie das Angebot nicht annimmt, zu regeln, ob es okay ist oder die Maßnahme Ersatzbeteiligung greift.

Bei beiden Beteiligungsangeboten finden wir die vorgeschlagenen Werte zu hoch. Damit kommen wir wieder auf die erste Fragerunde und die Wettbewerbsfähigkeit. Wir sehen da also in der Tat eine Regelungslücke. Wie es momentan definiert ist, sehen wir den Vorhabenträger einseitig ein bisschen dem Wohlwollen der Kommune ausgeliefert. Das muss nicht der Fall sein, sollte aber klar geregelt werden.

Frank Hennig (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit [per Video zugeschaltet]): Zum Thema „Akzeptanz“. Die negative Betroffenheit der Anwohner ist bekannt. Neben den Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall und Schattenwurf ist es vor allem der Wertverlust von Immobilien, also die kalte Enteignung, die stattfindet.

NRW ist ein relativ dicht besiedeltes Land. Es gibt also eine hohe Zahl Betroffener. Neben der Spaltung der Gesellschaft in Arm und Reich, die wir schon haben und die zunimmt, kommt nun die Spaltung der Stadt- und Landbevölkerung hinzu.

Beteiligungsmodelle sollten als Entschädigungsmodelle verstanden werden und sich am Bergrecht orientieren. Beteiligungsmodelle verhindern auch nicht den Verlust an Wohnqualität und Immobilienwert.

Langfristig fördert der Windkraftausbau zudem die Landflucht. Der Grund für das Nichterreichen der Ausbauziele bei der Windkraft liegt nicht im Widerstand von Bürgern. Auf der Bundesseite wurden schon zahlreiche Gesetze geändert und der Widerstand de facto gebrochen. Zum Beispiel durch die Verkürzung des Rechtswegs durch das Investitionsbeschleunigungsgesetz, die Aufweichung des Tötungsverbots für Tiere im Bundesnaturschutzgesetz, den Bau in Landschaftsschutzgebieten, die Verringerung der Abstände zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und künftig die uneingeschränkte Privilegierung der Windkraft über das Baugesetzbuch ist der Widerstand inzwischen weitgehend ausgeschaltet worden.

Maßgebend für den zögerlichen Ausbau der Windkraft ist also nicht der Widerstand, sondern die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Windindustrie. Bisher haben wir nur 62 % des Ausbauziels erreicht. Alle großen Windkonzerne schreiben derzeit rote Zahlen. Der Ruf von Siemens Energy nach Staatsbürgschaften ist einigermaßen dreist. Zunächst ist der Siemens-Konzern gefragt, und dessen Aktionäre sind in der Pflicht.

Primär ist aber ohnehin die Frage zu beantworten, wie der entfallende Kohlestrom ersetzt werden soll. Die Windkraft kann das nicht leisten. Der Betrieb eines Stromnetzes ist ein Echtzeitgeschäft. Da spielen Durchschnittswerte erzeugter Leistung der Erneuerbaren keine Rolle.

Die positiven Werte der Beteiligung sind im EEG in § 6 geregelt. Sie sind vergleichsweise niedrig.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Meine Frage geht wieder an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Sie haben konkret vorgeschlagen, über die zwanzig Jahre hinauszugehen, die im Gesetzentwurf stehen. Können Sie das noch erläutern?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Unsere nächste Frage richtet sich erneut an den Landesverband Erneuerbarer Energien. Herr Mildenberger, Sie fordern, dass Anlagen, die sich außerhalb des EEG befinden und sich durch PPA-Verträge finanzieren, von diesem Gesetz ausgenommen werden. Was ist aus Ihrer Perspektive die sachliche Begründung für diese Forderung? – Das ist die erste Teilfrage.

Die zweite Teilfrage: Wie groß ist nach Ihrem Kenntnisstand der Anteil solcher Anlagen aktuell in Nordrhein-Westfalen? Und wie schätzen das für in fünf Jahren ein? Wie ist der

Trend, was die Aufteilung EEG-Förderung und PPA bei den Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen angeht?

André Stinka (SPD): Unsere Frage richtet sich noch einmal an Herrn Solbach. Wir bleiben beim Thema „Freiflächenphotovoltaik“. Der Gesetzentwurf sieht momentan die Solarenergie nicht für eine Beteiligung vor. Denken Sie an Ihre kommunale Tätigkeit. Wie stellen sich die Investitionsbedingungen für Solarenergie derzeit aus kommunaler Sicht dar? Inwiefern würde es sich positiv auswirken, wenn diese Beteiligung im Gesetz stünde?

Dietmar Brockes (FDP): Ich richte meine Frage an Frau Saatkamp. Für das Inkrafttreten des Gesetzes ist im Gesetzentwurf der 1. Januar nächsten Jahres vorgesehen. Welche Auswirkungen hat das aus Ihrer Sicht auf die Wirtschaftlichkeit von sich bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieprojekten?

Christian Loose (AfD): Meine vierte Frage geht an Frank Hennig von der Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit und bezieht sich auf den Ausbau der Windindustrie in Verbindung mit dem Kohleausstieg und dem Reviervertrag 2.0. Inwiefern unterstützt dieser Gesetzentwurf den Reviervertrag 2.0 hinsichtlich der mit dem Kohleausstieg verbundenen Versorgungssicherheit und der Wirkung auf Beschäftigung und Gewerbesteuerereinnahmen?

Carina Peters (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Ich würde mich gerne zu der Beschränkung der finanziellen Beteiligung auf 20 Jahre äußern. Es ist aus unserer Sicht nicht ganz nachvollziehbar, warum man das nicht an die Betriebsdauer der Windenergieanlagen anpasst. Viele Windenergieanlagen, die jetzt nach dem modernsten Stand der Technik errichtet werden, haben eine Betriebsdauer von mindestens 25 Jahren, die nach einer Prüfung gegebenenfalls auch verlängert werden kann. Aus technischer Sicht ist eher eine Betriebsdauer von 35 Jahren als eine von 20 Jahren realistisch.

Aus unserer Sicht sollte die Zahlungsverpflichtung an die Betriebsdauer einer Windenergieanlage angepasst werden, weil auch die negativen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort über die gesamte Betriebsdauer hinweg entfaltet werden. Darüber hinaus wirft die Windenergieanlage erst, wenn sie abgeschrieben ist, große Gewinne ab, mit denen die Stadt vor Ort dann auch andere Projekte finanzieren kann. Das sagt auch Herr Solbach.

Christian Mildenberger (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Noch sind die PPA-Modelle im Kommen und stellen bisher eher einen untergeordneten Anteil dar. Unsere Forderung zielt vor allem auf die 0,2 Cent ab. Eine EEG-vergütete Anlage kann sich diese 0,2 Cent vom Netzbetreiber erstatten lassen. Sie sind für den Betreiber auch in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nur ein durchlaufender Posten.

Wir reden zurzeit sehr viel über wettbewerbsfähige Strompreise, vor allen Dingen für unsere Industrie- und Gewerbebetriebe, und unter anderem über einen Industriestrom-

preis zur Erhaltung unseres Industrielands. Unsere Forderung zielt darauf ab, PPA-Anlagen von dieser 0,2-Cent-Verpflichtung auszunehmen. Sie können es natürlich weiterhin freiwillig anbieten.

Es geht in erster Linie um Fälle, in denen Unternehmen über solche Modelle direkt Strom von einer Anlage in der näheren Umgebung beziehen, um ihre Strombezugskosten zu reduzieren. Wir würden dabei gerne von der Verpflichtung absehen, weil sie die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen schmälert, was sie bei den EEG-vergüteten Anlage eben nicht tut. Das ist unseres Erachtens insbesondere beim Thema „Industrie- und Gewerbegebiete“ wichtig.

Wir reden aktuell sehr viel über den Außenbereich. Vergangene Woche wurde aber die Landesbauordnung neu geregelt, sodass bessere Standortbedingungen in Industrie- und Gewerbegebieten entstehen können. Wählen die Unternehmen keine Direkt- oder Eigenversorgung, weil der Betrieb der Windenergieanlage dann doch zu komplex ist, könnte ein Betreiber dies übernehmen und das Industrieunternehmen mittels eines PPA an der Anlage beteiligen. Die 0,2 Cent würden den Eigenbetrieb jedoch verteuern. Insofern schlagen wir vor, hier eine Ausnahme vorzusehen.

Sascha Solbach (Bürgermeister der Stadt Bedburg): In Bedburg gibt es das bundesweit erste sogenannte Reallabor der Energiewende. Wir betreiben dort ein Quartier mit 110 Wohneinheiten, das in erster Instanz ausschließlich mit Energie aus unserem Windpark versorgt wird, mit Direktstrom aus einem der Windräder in unserem Windpark. In der nächsten Quartiersentwicklung planen wir einen anderen Weg, nämlich eine Direktversorgung durch eine große Freiflächenphotovoltaikanlage. Wir wollen, dass die Energiewende zu einer dezentralen Energieversorgung führt und damit zu anderen Versorgungskonzepten vor Ort.

Unsere Kommune liegt direkt am Tagebau Garzweiler. Wir haben im Rheinischen Revier eine hohe Flächenkonkurrenz. Ich würde mir einen Einbezug der Freiflächenphotovoltaik, zugleich aber eine Fokussierung auf den Bereich „Agri-Photovoltaik“ wünschen. Wir müssen zu einer Multikodierung der vorhandenen Flächen kommen. Bei uns befindet sich im Moment ein 5 ha großer Agri-PV-Park im Aufbau. Über die nächsten fünf Jahre versuchen wir dort, zusammen mit der Landwirtschaft unter anderem herauszufinden, welche Feldfrüchte darunter am besten wachsen.

Wir sehen aber auch die Schwierigkeiten in der Regulatorik und eben auch im Bereich der Investitionen. Die Business Cases für Investitionen bzw. die Margen sind im Bereich der Photovoltaik deutlich kleiner als bei der Windenergie.

Wir versuchen im Moment, einen 20 ha großen Photovoltaikpark mit einer ähnlichen Beteiligungsform wie bei den Windparks zu realisieren und müssen dafür auch ungefähr 14 Millionen Euro in die Hand nehmen. Am Ende bleiben für uns mit viel gutem Willen 100.000 Euro übrig. Wir erwirtschaften also bis zu dem Moment, in dem die Anlagen abgeschrieben sind, eine schwarze Null. Dann erst bekommen wir als Kommunen den Return on Investment hin. Das zeigt, wie unterschiedlich die Investitionsbedingungen in den beiden Bereichen sind, obwohl wir diese Diversifizierung meines Erachtens brauchen.

Wir müssen gleichzeitig noch daran denken, dass die Wasserstoffwirtschaft hochlaufen soll. Der grüne Wasserstoff wird auch von der Industrie gefordert. Wir werden diesen nicht nur an großen Kraftwerksstandorten, sondern auch immer wieder dezentral über das Land verteilt produzieren. Zumindest halten wir das für sinnvoll. Da brauchen wir sowieso einen Mix aus Photovoltaik und Wind. Plakatativ ausgedrückt: Wind hat die starke Phase in den Winter- und Herbstmonaten, während der Sommer häufig von einer Flaute bedroht ist. Da scheint aber die Sonne.

Ich würde mir wünschen, dass der Bereich „PV“ in dem Gesetzentwurf eine größere Rolle einnimmt. Dazu kann ich nur raten, wenn wir wollen, dass die Investitionstätigkeit in unserem Land insgesamt in Fahrt kommt. Es sollte keine Einschränkung auf einzelne Bereiche geben.

Claudia Saatkamp (wpd onshore): Vielen Dank für die Frage, Herr Brockes. Im Gesetzentwurf ist eine Übergangsvorschrift enthalten. Diese bezieht sich auf Projekte, die vollständig eingereicht sind oder bereits genehmigt wurden. Das sehen wir nicht kritisch. Aktuell werden viele Projekte über die EU-Notfallverordnung eingereicht, die über den § 6 WindBG auf Bundesebene zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren umgesetzt wurde. Die Frist läuft noch bis zum 30.06.2024.

Diese Projekte befinden sich gerade in der heißen Erarbeitungsphase der Genehmigungsunterlagen. Zugleich wird auch ihre Wirtschaftlichkeit strukturiert. Bürger- und Kommunalbeteiligungen werden dabei eingepreist, weil wir die Kommunalbeteiligung eben auch für Projekte anbieten, die nicht über das EEG gefördert werden. Zum Teil wird auch schon die Finanzierung aufgesetzt.

Wenn für diese Projekte über das Gesetz hier in NRW ab dem 01.01.2024 eine verpflichtende Bürgerbeteiligung käme, müssten wir auf viele davon noch einmal einen kritischen Blick werfen, um zu prüfen ob sie sich in der vorliegenden Form noch wirtschaftlich umsetzen ließen. Wir sähen die Zielsetzung der EU-Notfallverordnung tatsächlich zum Teil konterkariert, wenn dieses Gesetz zum 01.01.2024 in Kraft träte. Daher schlagen wir ein Inkrafttreten ab dem 01.07.2024 vor, wenn die Regelungen der EU-Notfallverordnung auslaufen.

Frank Hennig (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit [per Video zugeschaltet]): Der Reviervertrag 2.0 sagt aus, dass der Kohleausstieg mit aller Konsequenz auf 2030 vorgezogen wird. Ich melde allerdings leise Zweifel daran, dass man sich tatsächlich aller Konsequenzen bewusst ist. Denn ich glaube nicht, dass man eine solche Deindustrialisierung billigend in Kauf nimmt.

Im Reviervertrag finden sich nicht, wie man es in einem Vertrag vermuten würde, Maßnahmen, Termine und Verantwortlichkeiten, sondern es ist eine Ansammlung von Absichtserklärungen. Wenn ein maßgeblicher Player wie die IHK in Köln diesen Reviervertrag nicht unterschreibt, dann deutet das darauf hin, dass hier noch keine gesellschaftliche Lösung gefunden wurde.

RWE hat unterdessen angeboten, die Blöcke D und E in Neurath auch im Winter 24/25 laufen zu lassen. Ministerpräsident Wüst hat das mit dem Hinweis abgelehnt, dass die

Bundesregierung am Zug sei. Das ist richtig, hilft uns aber praktisch nicht. Der Winter 24/25 wird nämlich kritischer als der kommende werden, wir werden jedoch noch keine Gaskraftwerke haben, und sinkendes Angebot führt natürlich zu steigenden Preisen.

Ministerpräsident Wüst führt weiter aus, der Weiterbetrieb würde unserer Wirtschaft Planungssicherheit nehmen. Wenn die Planungssicherheit darin besteht, den Abbau, den Rückgang oder die Verlagerung von Produktion zu planen, ist das korrekt, aber für die Planung von Investitionen ist ein geringeres Angebot am Strommarkt eher Gift. In NRW schaffen Braunkohle und die energieintensive Industrie immer noch Wertschöpfung und Beschäftigung für 120.000 Menschen. Alternativen sind nicht zu sehen.

Herr Minister Habeck hat anlässlich der Vorstellung seiner Industriestrategie betont – ich zitiere –: Industriepolitik in der Zeitenwende ist notwendigerweise immer europäisch ausgerichtet. – Daraus ergibt sich die Frage nach dem Warum des deutschen Alleingangs bzw. der Alleingänge der Bundesländer. Um die Frage einmal kurz und genau zu beantworten: Dieser Gesetzentwurf hilft in keiner Weise bei der Umsetzung des Reviervertrages

Dr. Christian Untrieser (CDU): Meine Frage geht an den VKU. Ich möchte noch einmal auf diese Ausnahmeregelung kommen. Bisher erfasst der Gesetzentwurf keine Windenergieanlagen, die ein Quartier oder Betriebe direkt versorgen. Ich stelle mir Folgendes vor: Ich als Bürger schaue auf Windenergieanlagen und freue mich, dass ich Geld bekomme. Die einen Anlagen sind vielleicht von einem Unternehmen, das hier auch anwesend ist. Da bekomme ich Geld, weil der Strom eingespeist wird. Die anderen Anlagen versorgen einen Industriebetrieb. Da bekomme ich nichts. Wie schätzen Sie diese Situation hinsichtlich der Akzeptanz ein?

Antje Grothus (GRÜNE): Herr Reich, der Genossenschaftsverband spricht sich für die Standortgemeinde als zentralen Verhandlungsakteur aus, der dann mit den Vorhabenträgern eine Beteiligungsvereinbarung aushandeln soll. Sie möchten aber auch die Bürgerenergiegesellschaften mit am Tisch haben. Könnten Sie noch einmal ausführen, warum das Ihrer Meinung nach so sein soll?

André Stinka (SPD): Herr Dr. Lackmann, die Strompreismodelle sind in der Umsetzung komplizierter – das haben wir vorhin schon gehört –, aus SPD-Sicht aber besonders dafür geeignet, um ungeachtet der sozioökonomischen Struktur der Anwohnerschaft möglichst viele Menschen an den erneuerbaren Energien teilhaben zu lassen. Was braucht es aus Ihrer Sicht, um diese im Gesetzentwurf nur theoretisch aufgeführte Variante stärker in der Praxis zu etablieren?

Dietmar Brockes (FDP): Herr Gassner, wir wollen den Ausbau der Erneuerbaren beschleunigen. Sehen Sie in dem vorliegenden Entwurf Punkte, die den Ausbau verteuern oder verlangsamen würden? Welche Punkte müssten Ihrer Ansicht nach aus dem Entwurf herausgenommen werden?

Christian Loose (AfD): Meine fünfte Frage geht an Herrn Hennig von Fortschritt in Freiheit. Ist dieses Gesetz ein Ausbaubooster? Inwiefern löst dieser Gesetzentwurf also das Problem des aus Sicht der Bundesregierung unzureichenden Windkraftausbaus? Oder anders: Wie viele Anlagen würden mehr gebaut werden, wenn dieser Gesetzentwurf umgesetzt würde, als wenn dieses nicht passierte?

Dr. Andreas Hollstein (Verband kommunaler Unternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Zu der Frage von Herrn Untrieser zu § 2. In diesem Paragraphen sind zwei Ausnahmetatbestände definiert. Das sind zum einen die Forschungsanlagen, was sicherlich überhaupt nicht strittig ist. Aber auch wir sind beim Lesen des Entwurfs und in den Diskussionen darüber über die weiteren Ausnahmen gestolpert und halten diese zusammengefasst zumindest nicht für ohne Weiteres begründbar.

Ich will das vielleicht auch mit kommunaler Expertise untermauern: Den Bürgerinnen einer Kommune – Herr Solbach könnte es wahrscheinlich auch bestätigen – ist es eigentlich egal, ob das Gerät mit 200 m oder 160 m Höhe im Interesse des Bauern zur weitgehenden Eigenversorgung plus X an Unternehmen im Umkreis dient, oder ob es auf Gewinnerzielungsabsichten beruht.

Deswegen ist der Anknüpfungspunkt im gesamten Bürgerbeteiligungsgesetz die Betroffenheit, und zwar nicht ohne Grund. Man kennt die Diskussionen, unter anderem etwa um Schlagschatten. Es sind Landmarken. Beeinträchtigt sind die Menschen, die im unmittelbaren Bereich wohnen. Das ist erst mal gleich.

Andererseits ist es nicht unbedingt erforderlich, Kleinwindanlagen zur Eigenerzeugung im landwirtschaftlichen Bereich darunter fallen zu lassen und da Beteiligungsverfahren auszulösen. Deswegen wäre unser Petition, diesbezüglich vielleicht zu differenzieren und eine Nabenhöhe festzulegen. Als Kleinwindanlagen gelten üblicherweise solche mit bis zu 50 m Höhe. Wenn diese aus Landwirtschaftsgründen oder auch zur Versorgung eines Industriegebiets irgendwo errichtet werden, handelt es sich sicherlich auch von der Beeinträchtigung her um einen minder schweren Eingriff. Daraus könnte man eine Differenzierung ableiten und auch nach außen vertreten

Was wir hier im Prinzip anempfehlen und Sie von der Zielrichtung her in Gesetze gießen wollen und müssen, das muss man den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort in den Bürgerversammlungen auch erklären. Dafür ist ein Anknüpfen an eine Höhennormierung zweckmäßig. Das ist auch in anderen Gesetzesgrundlagen zu finden, sodass man dann den Ausnahmetatbestand auch sachlich gewährleisten kann.

Felix Reich (Genossenschaftsverband – Verband der Regionen): Ich spreche heute auch stellvertretend für die inzwischen über 100 Energiegenossenschaften in Nordrhein-Westfalen – Tendenz stark steigend. Wir haben inzwischen in beinahe jedem Landkreis in NRW mindestens eine Energiegenossenschaft. Diese sind allerdings bei der Verhandlung darüber, welche Beteiligungsmodelle denn dann vor Ort getroffen werden, erst einmal ausgeschlossen.

Die drei Zielgruppen des Gesetzes sind die verschiedenen Investoren, die Kommunen und die Bürgerenergieakteure. Wir hören viel von Kommunalabgaben, aber das ist über

Bande gespielt. Wenn man die Bürger*innen mit im Boot haben will, dann sollte man sie auch direkt hineinholen. Wenn sie alle Teil dieses Deals sind, erschließt es sich uns nicht, warum man von diesen drei Zielgruppen zwei an den Verhandlungstisch setzt und die dritte, wenn überhaupt, erst im Nachhinein dazu holt.

Im § 7 Abs. 1 ist aufgelistet, wie dieses Verfahren zur Beteiligungsvereinbarung Schritt für Schritt abzulaufen hat. In der Gesetzesbegründung steht das Ziel, eine möglichst direkte wirtschaftliche Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu erreichen. Es liegt auf dem Tisch: Wir wollen eine direkte Beteiligung. Wir wollen keine hohen Kommunalabgaben, weil das keine direkte wirtschaftliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist.

Stattdessen sollten Bürgerenergieakteure gestärkt werden. Diese sind die direkte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger, und das ist die direkte aktive Beteiligung. Irgendwelche Sparprodukte oder Finanzanlagen sind auch eine Art der Beteiligung, aber es ist eben eine passive. Uns fehlt hier teilweise eine Wertung.

In der Positivliste in § 7 stehen alle möglichen Beispiele, aber es steht dort keine Wertung. Es liest sich erst einmal so, als wäre das alles gleichwertig. Dabei ist es ganz eindeutig nicht als gleich zu bewerten, ob man neue Sporttrikots für den Fußballverein bekommt oder über eine Genossenschaft selbst Teilhaber ist. Diese Wertung fehlt komplett. Dies spiegelt sich dann eben auch darin wieder, dass man die Bürgerenergieakteure gar nicht erst an den Verhandlungstisch lässt. Es ist anzunehmen, dass die Interessen der Bürgerenergieakteure deutlich besser vertreten würden, wenn sie auch mit verhandeln dürften.

Dr. Jan Lackmann (WestfalenWIND): Vielen Dank für die Frage, Herr Stinka. Bei der Beantwortung schließe ich mich dem an, was Herr Reich soeben ausgeführt hat. Man muss zunächst verstehen, wie die Strompreismodelle vor Ort überhaupt funktionieren können. Ich brauche bestimmte Mechanismen, um das überhaupt als White-Label-Produkt anbieten zu können. Das heißt, ich benötige einen Akteur, der mit einem Bilanzkreis aktiv ist, damit ich einen eigenen Stromprodukt aufsetzen kann.

Ich kann diese White-Label-Produkte dann aus operativen Gewinnen der Windparks entsprechend subventionieren, um günstige Strompreise vor Ort anbieten zu können. Das geht bis dahin, dass in einigen Gemeinden Arbeitspreise von 0 Euro angeboten werden, wie zum Beispiel in Marsberg im Hochsauerlandkreis. Das hat natürlich eine sehr direkte und breite Wirkung. Die Vorteile liegen auf der Hand. Aber das Problem ist die Konkurrenz der Maßnahmen, die hier im Gesetz vorgesehen werden.

Eine direkte Beteiligung bzw. eine Direktzahlung ist deutlich einfacher darstellbar und beim Verhandlungsführer der Standortgemeinde möglicherweise auch deutlich beliebter. Wenn man Strompreismodelle nach vorne stellen möchte, wofür ich sehr werbe, weil wir sehr gute Erfahrungen damit gemacht haben, dann muss man beim Verhandlungspartner der Standortkommune für dieses Instrument werben.

Man muss gegebenenfalls auch vor Ort dafür sorgen, dass die Mechanismen über eigene Stadtwerke aufgesetzt werden, um das anbieten zu können – möglicherweise auch im Mix mit anderen Beteiligungsformen. Ich prophezeie: Wenn das gleichgestellt

wird, wird das Strompreismodell sicherlich zur aussterbenden Art der Akzeptanzmaßnahmen gehören. Das wäre sehr schade.

Holger Gassner (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Wir wollen insgesamt schneller werden. Sicherlich ist das Hauptthema dabei auch nicht die zusätzliche Bürgerbeteiligung, sondern die weitere Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. In dem Zusammenhang fällt natürlich wieder das Stichwort Bürokratieabbau. Jede weitere Regelung, die erlassen wird, führt normalerweise zu mehr Bürokratie. Das hat dann wieder Aufwand bei den planenden Unternehmen zur Folge.

Frau Saatkamp hat es vorhin ausgeführt: Wenn die Regelung jetzt käme, müssten zumindest die in Planung befindlichen Anlagen in der Form, wie sie zurzeit geplant sind, noch einmal auf die Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Die konkrete Abschätzung hängt immer davon ab, was ansonsten noch passiert.

Ich hatte es eingangs gesagt: Wir sind ein wenig besorgt, dass wir quer durch die Republik einen Flickenteppich erhalten, sich gezielte Investitionen verschieben und das auch zu Unsicherheit bei den Investoren führt. Aus unserer Sicht wäre es also nicht das Beste, einzelne Aspekte zu streichen, sondern in § 6 EEG vielleicht einen § 6a für Beteiligungsmodelle einzuführen, die dort entsprechend definiert sind und bundesweit gelten.

Wir sprechen uns da auch für die Direktbeteiligung als erste Maßnahme aus. Eventuell sind vor Ort aber andere Maßnahmen besser umsetzbar. Die Wahlmöglichkeit sollte beim Vorhabenträger bleiben. Es sollte aber noch die Möglichkeit der verbindlichen Einigung geben. Wenn es gegen unsere Empfehlung bei diesem Gesetzentwurf bleiben sollte, sind wir dafür – was vorhin ausgeführt wurde –, die Klarstellung und die Rechtsunsicherheiten herauszunehmen, die Höhe der Ersatzbeteiligung deutlich zu reduzieren oder diese in diesem Fall zu streichen und dann die Einigung mit der Maßgabe verbindlich zu machen, dass das das Mittel der ersten Wahl ist.

Frank Hennig (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit [per Video zugeschaltet]): Ist das Gesetz ein Ausbauboooster? Jedes neue Gesetz steigert prinzipiell die Bürokratie, wenn nicht ein anderes Gesetz dafür entfällt. Das Bürgerenergiegesetz würde die Kleinstaaterei im Rahmen der enormen Förderkulisse der Erneuerbaren erweitern und auch eine Konkurrenzsituation unter den Bundesländern auslösen, da die Investoren dazu animiert würden, ihre Förderungen bundesländerweise zu maximieren oder Lasten zu minimieren.

Das Gesetz ist de facto auch eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme unter anderem für Finanzberater, Steuerberater und Anwälte. Die entsprechende Branche wächst permanent, ohne dass daraus eine zukunftsfähige Wertschöpfung entstünde.

Die Förderung der Erneuerbaren sollte sich ohnehin nur noch auf sichere Energie beschränken. Das könnte zum wirtschaftlichen Verbund zum Beispiel von Windkraft- und Photovoltaikanlagen mit Gaskraftwerken oder Biomasseanlagen führen, sodass diese gemeinsam stabilen Strom anbieten könnten und untereinander die Regelung

vornähmen. Das wäre im Gegensatz zu dem gegenwärtig geförderten Zufallsstrom förderwürdig.

Eine Prognose dazu, welche zusätzliche Anzahl an Anlagen gebaut würde, findet sich im Gesetzentwurf nicht. Sie ist auch nicht seriös möglich. Beteiligungsmodelle in anderen Bundesländern zeigen, dass es eher eine Zurückhaltung der Bürger gibt. Praktisch ist auch die zusätzliche Anzahl der Anlagen unerheblich. Sie stellen keinen belastbaren Faktor im Stromsystem dar.

Der Windstrom kann nur in ein vorhandenes Netz eingespeist werden und muss dort mit Systemdienstleistungen versorgt werden, also quasi eingebettet werden. Das sind dann die Frequenz- und die Spannungshaltung. Ein Netzbetrieb nur auf Basis von Solar- und Windenergie ist ohnehin technisch nicht möglich.

Der vorgezogene Kohleausstieg schwächt die Regelfähigkeit des Stromnetzes akut. Das Back-up für die Windkraftanlagen in Zeiten des Schwachwindes oder der Windstille muss noch hergestellt werden. Dafür sieht die Kraftwerksstrategie der Bundesregierung die Ausschreibungen für Gaskraftwerke vor. Diese sollen im Jahre 2024 erfolgen. Entscheidungen und Baubeginn sind nicht vor 2025 zu erwarten, dazu kommt die Bauzeit von fünf bis sieben Jahren, wie schon in der Kohlekommission angegeben.

Die Wirksamkeit neuer Gaskraftwerke in NRW – es werden vermutlich etwa acht größere davon benötigt – würde erst nach dem Jahr 2030 eintreten, das heißt nach Außerbetriebnahme der Kohlekraftwerke. Ein Ausbaubooster für die Windkraft über dieses Gesetz ist daher nicht zu sehen.

Dr. Patricia Peill (CDU): Meine Frage geht an die Vertreter des Städtetags oder an den Städte- und Gemeindebund – das können Sie sich aufteilen. Sie regen zu § 10 Mittelverwendung durch die Gemeinde an, die Einnahmen durch Beteiligung nicht auf den kommunalen Finanzausgleich anzurechnen und beziehen sich auf eine Regelung in Brandenburg. Können Sie uns dies einmal näher erläutern?

Zweitens halten einige Sachverständige eine Zweckbindung der Mittelverwendung für angezeigt. Aktuell ist im Entwurf nur eine Empfehlung verankert. Wie bewerten Sie das Spannungsverhältnis zur kommunalen Selbstverwaltung?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Unsere nächste Frage richtet sich an Professor Gailing. Uns ist proaktiv eine Stellungnahme von dem Unternehmen Alterric zugegangen. Darin hat ist ein Rechenbeispiel für ein Beteiligungsmodell im Sinne einer Direktzahlung an Anwohnerinnen und Anwohner aufgeführt. Dort wird eine jährliche Zahlung von 2.500 Euro je MW als ausreichend für eine angemessene Beteiligung der Bürger*innen angesehen. Es heißt dort:

Wir rechnen mit einem Windpark mit vier Anlagen und 22 Megawatt. Das ist dann eine Zahlung von 55.000 Euro jährlich. Im 2,5-Kilometer-Umkreis leben 2.000 bis 4.000 anspruchsberechtigte Personen. Die Erfahrung des Unternehmens zeigt, dass sich im Mittel 30 % der Anspruchsberechtigten für das Angebot anmelden. Dementsprechend können teilnehmende Personen jedes Jahr mit einer Zahlung von 46 Euro bis 92 Euro rechnen.

Dann wird hier noch angeführt, in ländlichen Regionen mit tendenziell geringerer Bevölkerungsdichte komme es zu potenziell deutlich höheren Pro-Kopf-Zahlungen.

Herr Gailing, welche Erfahrungen haben Sie gemacht? Ab welcher Höhe von Direktzahlungen oder Ähnlichem bei anderen Beteiligungsmodellen wirkt es sich tatsächlich akzeptanzsteigernd aus? Kann man von so etwas wie einem Schwellwert sprechen, ab dem eine Akzeptanzsteigerung erreicht wird?

André Stinka (SPD): Herr Mildenberger von LEE NRW, es geht uns um die Benachrichtigung von Begünstigten im Umkreis von Windkraftanlagen. Uns wäre es wichtig, dass man nicht selbst aktiv werden muss, sondern dass über einen geregelten Automatismus auf die Option „Wind“ hingewiesen werden soll. Wie läuft die Projektbeteiligung momentan ab? Wie können solche Prozesse auch automatisiert ablaufen? Was würden Sie sich wünschen?

Dietmar Brockes (FDP): Frau Saatkamp, in Ihrer Stellungnahme verweisen Sie auch auf das Gutachten des Bundeswirtschaftsministeriums, demzufolge bundesweit einheitliche Beteiligungsmodelle geprüft werden. Können Sie uns darlegen, warum die landesweite Regelung aktuell wenig Sinn ergibt bzw. warum man diese zugunsten einer bundesweit einheitlichen Regelung aufschieben sollte? Sehen Sie Standortnachteile für den Fall, dass diese Landesregelung in Nordrhein-Westfalen eingeführt würde?

Christian Loose (AfD): Meine sechste Frage geht an Herrn Solbach von der Stadt Bad Bedburg. – Herr Solbach, Sie teilten in Ihrer ersten Antwort heute mit, dass RWE und die dazugehörigen Partnerfirmen in den Vorjahren immer zu den größten Gewerbesteuerzahlern und Arbeitgebern Ihrer Stadt zählten. Dies falle nun weg, und Sie wollten das in irgendeiner Weise mit den Einnahmen des Windparks kompensieren.

Wie hoch waren denn in etwa die jährlichen Gewerbesteuerzahlungen durch RWE und die Partnerfirmen auf der einen Seite, und wie hoch sind jetzt die jährlichen zusätzlichen Einnahmen durch die Windparks nach Abzug von Finanzierungs- und Abschreibungskosten? Welcher zusätzliche Flächenverbrauch ist entstanden? Welche Arbeitsplätze sind dauerhaft bei Ihnen entstanden oder fallen durch RWE weg?

Carina Peters (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Der Vorschlag in unserer Stellungnahme lautet, die Einnahmen nicht auf den Finanzausgleich anzurechnen und eine Abgrenzung von den Steuern vorzusehen, ähnlich wie es auch in Mecklenburg-Vorpommern und in Brandenburg schon gehandhabt wird. Wir begründen das damit, dass die Standortgemeinden und die benachbarten Gemeinden selbst am besten wissen und auch entscheiden sollten, wofür sie die Einnahmen vor Ort einsetzen wollen. So ist auch die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger am größten.

Wichtig ist, dass auch Kommunen, die finanziell nicht so gut aufgestellt sind, da auch noch einen Spielraum haben, um diese Einnahmen einzusetzen.

Anne Wellmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Für uns ist das im Prinzip eine klarstellende Regelung, die es in anderen Ländern gibt. Das Ziel ist ja die Akzeptanzsteigerung. Wenn das jetzt wieder durch den Finanzausgleich abgezogen würde, hätten wir diese nicht mehr. Man muss ganz klar sagen: Es gibt bestimmte Regionen und bestimmte Gemeinden, die durch die Windenergie belastet sind. Die sollen dafür auch einen Ausgleich erhalten. Sonst würde das Ziel des Gesetzes konterkariert.

Es wäre unter Umständen auch so, dass zum Beispiel die Gemeinden, die die Stadtwerke bei der finanziellen Beteiligung einbeziehen, dann vielleicht nicht in den Finanzausgleich einbezogen würden, solche, die keine Stadtwerke haben, würden dagegen einbezogen. Meiner Ansicht nach ist es einfach wichtig, dass die Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort spüren, dass sie, wenn sie aus dem Fenster gucken und diese Windenergieanlagen sehen – teilweise auch sehr massiv –, auch die Vorteile spüren. Herr Solbach hat das am Beginn auch eindrücklich geschildert.

Ihre zweite Frage betraf die Selbstverwaltung und ob wir uns da eingeschränkt fühlten?

Dr. Patricia Peill (CDU): Es ging um die Zweckbindung. Muss das einer Zweckbindung zugeführt werden oder kann das frei sein?

Anne Wellmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Das würden wir vielleicht wirklich sagen, wenn da stehen würde: Sie müssen das dafür verwenden. So wie es da steht, gibt es einfach eine große Wahlmöglichkeit der Themen, in denen die Mittel eingesetzt werden können. Das ist auch nur beispielhaft aufgezählt. Insofern haben wir damit überhaupt kein Problem. Wir befürworten es auch, dass der Zusammenhang zwischen der Belastung und dem Vorteil sichtbar ist.

Prof. Dr. Ludger Gailing (Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg [per Video zugeschaltet]): Unsere Forschungsergebnisse geben keine Erkenntnisse dazu her, ob es eine bestimmte Schwelle gibt, ab der die Akzeptanz gewährleistet ist bzw. unterhalb derer dies eben nicht der Fall ist.

Wir haben die Umsetzung der beiden bestehenden Gesetze von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern betrachtet. Wir haben dabei andere Dinge angeschaut, bei denen man sagen kann: Ja, die sind akzeptanzsteigernd. Die von Ihnen genannte Schwelle war bei uns nicht mit dabei.

Ich kann vielleicht ein paar Dinge nennen, die auf jeden Fall akzeptanzsteigernd sind. Das eine ist die verpflichtende Beteiligung, die in den beiden Bundesländern übrigens nicht zu weniger Windkraftanlagen geführt hat. Das Konkurrenzargument hat hier also nicht gezogen. Wichtig war auch, dass die Kommunen in eine starke Rolle hineinkommen. Das musste man in Mecklenburg-Vorpommern auch erst lernen. Da sehe ich das, was in Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen wird, als sehr positiv an.

Ich würde mich auch dem soeben Diskutierten anschließen: Beide Bundesländer nehmen das nicht in den kommunalen Finanzausgleich hinein. Auch das erhöht die Akzeptanz auf der kommunalen Ebene.

Das ist nicht die Antwort auf Ihre Frage. Es tut mir leid. Aber das haben wir nicht analysiert, und ich kann Ihnen dazu keine belastbaren Daten nennen.

Christian Mildenberger (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Sehr geehrter Herr Stinka! Vielen Dank für die Frage. Aktuell läuft die Bekanntmachung vor allen Dingen über die Öffentlichkeit, unter anderem über Zeitungen, Internet und Plakate. Aktuell ist für den Projektierer eine Frist vorgesehen, um die Standortkommune zu beteiligen. Es ist aber nicht vorgesehen, dass die Kommunen innerhalb einer bestimmten Frist darauf antworten und eine Ablehnung gegebenenfalls begründen muss. Für die Zukunft schlagen wir vor, dies aufzunehmen, damit Klarheit herrscht.

Eine zweite Unklarheit besteht darin, inwiefern die Nachbarkommunen zu beteiligen sind. Da lässt das Gesetz aktuell eine gewisse Regelungslücke. Man wünscht sich das, aber man schreibt es nicht vor. Das heißt: Verstehen sich die Kommunen gut, werden sie es machen. Verstehen Sie sich nicht gut, werden sie es nicht machen. Man sollte eine Regelung dafür treffen, wie das in Zukunft zu erfolgen hat.

Ich könnte mir auch vorstellen, dass man als Kommune die Ansprache – man hat sich ja mit dem Vorhabenträger auf ein Beteiligungsmodell geeinigt – gemeinsam mit dem Vorhabenträger vornimmt. Die Kommune hat auch die Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürger über Amtsblätter, postalische Information oder Veranstaltungen direkt zu informieren. Auch das trägt zur Akzeptanz bei, wenn die Kommune selbst in den Beteiligungsprozess hineingeht und sagt: Das ist unsere gemeinsame Lösung, das haben wir gemeinsam verabredet, und hier sind die Beteiligungsmöglichkeiten für euch. Das wäre meines Erachtens ein sinnvoller Prozess.

Claudia Saatkamp (wpd onshore): Es gab seitens des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Beauftragung an Professor Kment, in deren Rahmen bundeseinheitliche Regelungen geprüft werden sollen. Unser Vorschlag wäre, das tatsächlich abzuwarten.

Gerade wurde schon von dem länderspezifischen Flickenteppich in der Bundesrepublik gesprochen. Unser Vorschlag wäre da auch ein einheitliches Vorgehen, also eine Aufnahme der Bürgerbeteiligung ins EEG, um NRW keinen Wettbewerbsnachteil zu bringen. Sonst könnten mögliche Investoren eher in anderen Bundesländern in die Windenergie investieren. Auch in NRW gilt es zu schauen, dass die Wirtschaftlichkeit der Projekte gewahrt bleibt.

Sascha Solbach (Bürgermeister der Stadt Bedburg): Ich versuche, auf die trickreich gestellte Frage zu den Gewerbesteuerzahlern RWE und Partnerfirmen zu antworten. Wir haben in der Vergangenheit erlebt, dass Verluste auf internationalem Parkett mit den Gewinnen verrechnet wurden, die bei uns regional erzielt wurden. Das hat dazu geführt, dass am Ende steuerlich bei uns immer weniger hängengeblieben ist.

Man kann nicht verleugnen, dass es eine hohe Anzahl von Aufträgen in die Region, an Dienstleister und nachgelagerte Partnerunternehmen gibt. Ab 2030 wird in der Region sicherlich eine hohe Lohnsumme fehlen. Das ist unbestritten.

Gleichzeitig haben wir aber, wie gesagt, als Kommune das Problem, dass wir über eine sehr lange Zeit eine Lohnindustriestruktur hatten. Wenn so ein Akteur irgendwann ausfällt, dann müssen wir nach neuen Wegen suchen. Ein Teil davon sind natürlich die Investitionen im Bereich der Erneuerbaren.

Was bringt uns das haushalterisch? Aktuell zwischen 3 Millionen und 8 Millionen Euro pro Jahr aus dem Windpark Königshoven 1 plus zusätzlich 1,5 bis 2 Millionen Euro – da das Jahr nur zu einem Viertel genutzt wurde, wären es bei einem vollen Jahr bis zu 3 Millionen Euro – wirklich haushaltswirksam, also kassenwirksam nach Abzug der Kreditfinanzierungskosten. Unsere Windparkanteile sind nämlich über einen kommunalen Kredit fremdfinanziert.

Der Flächenverbrauch für Windenergie auf dem Bedburger Stadtgebiet liegt zurzeit bei 800 ha. Das ist nicht ausschließlich auf unsere Windparks zurückzuführen, sondern auch auf einen größeren privaten Windpark in norwegischem Eigentum.

Wir haben aber auch signifikante Jobeffekte. In den vergangenen Jahren haben wir gespürt, dass in den ersten Gesprächen zu Unternehmensansiedlungen sofort auch auf die Verfügbarkeit erneuerbarer Energien abgestellt wird. Stand heute haben wir in schon 1.500 neue Jobs in Bedburg geschaffen. Durch eine gerade noch in Umsetzung befindlichen Gewerbegebiets-/Industriegebietsentwicklung werden noch ungefähr 1.000 weitere, auch hochqualifizierte Jobs hinzukommen.

Gleichzeitig sichern wir mit unserem Engagement in den Bereichen „erneuerbare Energien“ und – zukünftig – „grüner Wasserstoff“ auch Industrien, mit denen wir vorher direkt nichts zu tun hatten. Das bedeutet: In der Nachbarschaft haben wir ein großes Aluminiumwerk. Dieses steht unter dem großen Druck, recyceltes Aluminium mit einem möglichst niedrigen CO₂-Wert beispielsweise für die in Automobilindustrie anzubieten. Das schaffe ich nicht mit über Braunkohle generiertem Strom. Das ist ganz klar.

Da kommt von außen Druck in die Region. In diesem Werk in der Nachbarschaft arbeiten mehrere hundert Menschen auch aus meiner Stadt. Daher haben wir ein Interesse daran, da einen Beitrag zu leisten und mit unserem Engagement im Bereich der Erneuerbaren etwas für die Jobsicherung zu tun. Wir haben in unserer Region Chemie-, Papier- und Automobilindustrie. Die entsprechenden Unternehmen benötigen alle auch in Zukunft einen bezahlbaren Energiemix. Nur durch den gezielten Ausbau auch in unserer Region wird das gelingen.

Ich möchte auch noch sagen: RWE ist auch weiterhin Gewerbesteuerzahler in unserer Stadt. Nur ist es jetzt ein anderer Teil des Unternehmens.

Diese Zusammenarbeit – das vielleicht abschließend – ist ursprünglich gar nicht so einfach zu organisieren gewesen. Wir sind damals über die Möglichkeiten der Bauleitplanung, der Flächennutzungsplanungen überhaupt erst mal in eine Verhandlungsposition gekommen. Da sehen wir deutliche gesetzliche Veränderungen.

Deswegen ist ein Gesetz, wie das heute diskutierte tatsächlich wichtig, damit die Kommunen auch eine Hand darauf haben und am Ende nicht nur die Landeigentümer von der Energiewende profitieren, sondern dass eine Energiewende zustande kommt, die eine viel breitere Beteiligung erfährt – auch an den Profiten.

Bernhard Hoppe-Biermeyer (CDU): Meine Frage richtet sich an den Städte- und Gemeindebund. Sie schreiben unter dem Stichpunkt „Übergangsvorschrift“, eine ganze Reihe von Investoren versuchten, dem Bürgerenergiegesetz und damit auch Zahlungen dadurch zuvorzukommen, dass sie jetzt schon Anträge stellten. Außerdem schreiben Sie, dass Sie es begrüßen würden, wenn bestehende Anlagen einbezogen werden könnten. Haben Sie einen konkreten Vorschlag dafür, wie das geschehen könnte?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Herr Hollstein, in Ihrer Stellungnahme für den VKU haben Sie, wie auch andere Sachverständige, darauf hingewiesen, dass eine Prospektspflicht zu vermeiden sei. Die meisten Sachverständigen, die dieses Thema angesprochen haben, fordern in ihren Stellungnahmen, die Höhe der Eigenkapitalbeteiligung erheblich zu senken, um unterhalb der 6 Millionen Euro zu bleiben. Das entspricht aber im Grundsatz nicht der Verständigung, die CDU und Grüne im Koalitionsvertrag vereinbart und beschlossen haben.

Wie lässt sich aus Ihrer Perspektive eine Kapitalbeteiligung in der vorgesehenen Höhe umsetzen, ohne eine Prospektspflicht auszulösen?

Nadja Lüders (SPD): Herr Professor Dr. Gailing, in Mecklenburg-Vorpommern im Landesgesetz besteht die Möglichkeit und auch die Zuständigkeit für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten beim entsprechenden Landesministerium. Solche Eingriffsmöglichkeiten wären hier beim Landwirtschaftsministerium gegeben. Inwiefern haben Sie untersucht oder können uns sagen, wie diese Durchgriffsrechte in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt worden sind, ob wir hier so etwas vorsehen müssten und, wenn ja, in welcher Form?

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde meine nächste Frage an Herrn Mildenberger vom LEE richten. Wir hatten das Thema schon häufiger: Der Entwurf sieht bei Beteiligungen an Windenergieprojekten eine einseitige sanktionsbewährte Einigungspflicht für die Vorhabenträger mit den Kommunen vor. Dazu hätte ich gerne Ihre Bewertung.

Christian Loose (AfD): Herr Gassner, Sie sprechen auf Seite 4 Ihrer Stellungnahme für den BDEW von einem sogenannten Windsparrbrief in einem anderen Bundesland. Das erinnert mich – ich komme aus dem Bankengeschäft – stark an dem Begriff „Sparkassenbrief“, der eine gewisse Sicherheit verheißt. Ich sehe schon die Anwälte und Juristen, die sich später darum kloppen werden, mögliche Verluste per Gerichtsbeschluss zurückzuholen.

Meine Frage lautet deshalb: Wir sehen Sie die Gefahren bezüglich der Prospekthaltung? Wie stehen Sie zu der Aussage der Windlobby, der Zinssatz sei viel zu hoch, und man müsste sich bei den Nachrangdarlehen an einem KfW-Darlehen orientieren und damit an einem Zinssatz, der für grundpfandrechlich gesicherte Kredite gilt, während hier riskante nachrangige Darlehen angeboten werden? Wie sehen Sie da die Ausgewogenheit für den möglichen Anleger?

Anne Wellmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Zur Übergangsvorschrift. Wie schon vorhin ausgeführt, beobachten wir im Zusammenhang mit § 6 EEG, dass Windanlagenbetreiber nur dann wirklich bereit sind, Vereinbarungen mit den Kommunen zu schließen, wenn sie das Geld von den Netzbetreibern zurückbekommen. Das ist zum Beispiel in der Direktvermarktung nicht gegeben. Die direkt vermarkteten Anlagen werden dann gerne rausgenommen.

Ich will nicht sagen, dass alle Windanlagenbetreiber das machen, aber ich bekomme immer wieder die Rückmeldung, dass es schwierig wird und die Bereitschaft eigentlich nur da ist, wenn sie sich das Geld wiederholen können. Das bedeutet im Grunde, dass sich das auch auf den Strompreis auswirkt.

Diese mangelnde Akzeptanz dafür, – salopp gesagt – Geld bei den Kommunen und bei den Einwohnern zu belassen, beobachten wir auch jetzt, seitdem dieser Gesetzentwurf in der Welt ist. Im Grunde wissen wir schon seit dem Koalitionsvertrag davon, dass er kommen wird. Es gab schon vor der Sommerpause eine Veranstaltung mit Windenergiebetreibern. Seitdem ist es auf jeden Fall bekannt und wir beobachten – auch die Kommunen melden das zurück –, dass viele Anträge gestellt und möglichst schnell die Unterlagen eingereicht werden, weil sie dann nämlich rausfallen.

Das führt zu dem Effekt, dass neue Anlagen möglichst aus diesem Bürgerbeteiligungsgesetz herausgenommen werden. Es wird dann erst für zukünftige Anlagen überhaupt zur Anwendung kommen, für die noch kein Genehmigungsantrag gestellt worden ist. Wir sind der Auffassung, dass kein Vertrauensschutz mehr gegeben ist, spätestens seitdem der Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht worden ist. Das zumindest würden wir vorschlagen.

Bezüglich der Bestandsanlagen gibt es viele Kommunen, die sich schon vor vielen Jahren auf den Weg gemacht haben, die fortschrittlich waren, teilweise schon in der zweiten Runde sind und die Anlagen repowern. Damit wird ein Großteil der Anlagen nicht von diesem Bürgerenergiegesetz profitieren. Das sind gerade die Gemeinden, die in windreichen Gebieten liegen und schon viele Windenergieanlagen haben.

In § 6 EEG haben wir aber auch die Möglichkeit, Bestandsanlagen einzubeziehen. Warum haben wir das nicht auch hier bei dem Bürgerbeteiligungsgesetz NRW. Wir setzen uns dafür ein, dass auch die Bestandsanlagen einbezogen werden. Dazu könnte man eine Regelung im Anwendungsbereich einfügen und sich dabei an § 6 EEG orientieren. Dann hätte man den Vorteil, dass eine Akzeptanz auch bei denjenigen geschaffen wird, die die Belastung vor Ort schon jetzt haben.

Dr. Andreas Hollstein (Verband kommunaler Unternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Der Wunsch nach einer möglichst einfachen und unbürokratischen Lösung hatte uns dazu getrieben, die Prospektpflicht infrage zu stellen. Genauso, wie wir angekündigt hatten, dass eine Vorhabensankündigung aus unserer Sicht unbürokratischer sowie einfacher ist und bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommt. Das Marktstammdatenregister müsste nicht noch einmal bemüht werden. Das kann die führende Behörde einsehen. Unter EDV-Gesichtspunkten ergibt es nämlich keinen Sinn, die Daten doppelt zu liefern.

Das Dritte war die Prospektspflicht. Wir haben selber einmal geguckt, wie man die aushebeln könnte. Das ist durch Landesgesetzgebung auch nicht auszuschließen. Das ist ja das Problem dabei. Es handelt sich nämlich um ein Finanzinstrument, und da hält die BaFin die Hände drüber. Es wäre aber etwas, was die Unternehmungen, die in Windenergie investieren, entlasten würde.

Herr Dr. Lackmann oder auch Herr Mildenberger können das aus der Praxis beleuchten. Vielleicht nimmst du das mit, Christian. 10.000 Euro bis 15.000 Euro sind nach unseren Erkenntnissen alleine bei der BaFin zu zahlen. Die Personalkosten für die Erstellung – man will es ja auch vernünftig machen – sind da noch nicht drin.

Umgekehrt muss man sagen – jetzt mache ich einen Zirkelschluss, der vielleicht nicht jedem gefällt –: Wenn man das einmal zusammenrechnet, ist das erst recht ein Grund dafür, sich mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zu einigen, damit man den Weg der Nachrangdarlehen gar nicht gehen muss.

Ehrlicherweise haben wir keinen Weg gefunden, wie man das aushebeln kann. Durch Landesgesetzgebung geht es nicht. Durch vernünftige Einigung vor Ort zwischen dem Investor oder den Investoren und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort mit der Kommune zusammen geht es. Deswegen liegt der Schlüssel meines Erachtens dort.

Auch wenn wir das geschrieben haben. Wir haben den praktischen Weg nicht gefunden, den wir Ihnen heute gerne bieten würden – vielleicht hat das jemand anderes geschafft. Das war ja nicht nur in unserer Stellungnahme zu lesen. Meines Erachtens ist aber Folgendes tatsächlich ein Argument: Man vermeidet zusätzliche 15.000 Euro und weitere Personalkosten, wenn man sich auf eine Genossenschaft, einen günstigen Stromtarif, eine eigene Gesellschaft oder eine Beteiligung der Stadtwerke einigt und die Mittel zielgerichtet einsetzt. Das ist unseres Erachtens der beste Weg.

Prof. Dr. Ludger Gailing (Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg [per Video zugeschaltet]): In der Tat hat das zuständige Landesministerium in Mecklenburg-Vorpommern eine Zuständigkeit für die Überwachung und die Durchsetzung der Pflichten, die sich aus dem Gesetz ergeben. Dort sind auch eine ganze Reihe von Ordnungswidrigkeiten aufgeführt. Da ist vielleicht ein bisschen weniger Vertrauen in die handelnden Akteure zu sehen, als in dem Gesetzentwurf hier in Nordrhein-Westfalen zu erkennen ist. Es gibt eine Vielzahl von Regelungen, in denen es darum geht, die Maßnahmen zu überwachen und zu überprüfen.

Bei einem der vier Wege des Gesetzes geht es darum, die vorgeschlagenen gemeinsamen Vereinbarungen auf Zulässigkeit zu prüfen und dann in Einzelfällen auch vom Ministerium zu bescheiden. Es sieht also eine aktivere Rolle für die Landesebene vor.

Die Idee dahinter ist, dass es nicht zu akzeptanzschädigenden Verzögerungen kommen soll. Die Gemeinden sollen nicht über den Tisch gezogen werden – um es flapsig auszudrücken. Das liegt in Mecklenburg-Vorpommern natürlich auch daran, dass es sehr kleine Gemeinden sind, zum Teil auch solche, die nicht so gut aufgestellt sind, was die Verwaltung angeht.

Wenn ich den Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen beriete, würde ich anregen, sich die Frage zu stellen, ob er die Gemeinden im Land als stark genug einschätzt, damit in

diesem Spiel der Kräfte auch die guten Lösungen gefunden werden. Wenn die Gemeinden und die Verwaltungen stark genug sind – nicht alle sind in dem Prozess vermutlich so gut aufgestellt, wie die hier genannte Gemeinde Bedburg –, brauchen wir diese starke Rolle des Ministeriums sicherlich nicht.

Sobald man aber sagt: Es gibt bei uns auch schwache Gemeinden, die nicht so gut aufgestellt sind, könnte es sein, dass man im Gesetzentwurf noch einmal nachlegen muss, damit diese nicht sozusagen akzeptanzschädigend über den Tisch gezogen werden können. Aber Sie in Nordrhein-Westfalen können sicherlich besser beurteilen, wie die Gemeinden dort aufgestellt sind.

Christian Mildenerger (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Vielen Dank für die Frage, Herr Brockes. Sie gibt mir Gelegenheit noch auf einige Punkte einzugehen. Wir hatten ein Werkstattgespräch der Regierungsfractionen kurz vor der Sommerpause. Dabei wurde deutlich, wie viele Teiligungsprojekte und -mechanismen die Branche bereits umgesetzt hat. Von daher ist der eine oder andere Zungenschlag, der hier in den vorherigen Runden hineinkam, meines Erachtens nicht richtig.

Es gibt diesen einseitigen Sanktionsmechanismus. Herr Hollstein hat dankenswerterweise angesprochen, dass man in eine Ersatzteiligung fällt, wenn es keine Einigung gibt. Deswegen wiederhole ich unser Petition, auch den Kommunen diese Frist und eine Verpflichtung zur Begründung, warum ein vorgeschlagenes Teiligungsmodell abgelehnt wird, gesetzlich vorzuschreiben. Damit wird klar, dass der Gesetzgeber den § 7 als Regelfall annimmt.

Damit kommen wir dann auch um das leidige Thema „Prospektpflicht“ herum, das sogar Kosten von bis zu 50.000 Euro auslösen kann. Diese können dann stattdessen in die Teiligungsformen eingebracht werden. Das sind wichtige Punkte, damit das Gesetz auch das erreichen kann, was es eigentlich bezwecken soll. Wenn Kommunen nämlich gar keine Lust haben zu verhandeln oder sich an einen Tisch zu setzen und lieber gleich den § 8 ziehen, der dann Prospektpflichten auslöst, erreichen wir mit dem Gesetz letztendlich nicht das, was der Gesetzgeber zu erreichen versucht.

Holger Gassner (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Herr Loose, danke für die Frage. Ich kann da ein bisschen anschließen, weil es letztendlich in die gleiche Richtung geht. Im Prinzip wollen wir die Akzeptanz steigern. Die Unternehmen und die Vorhabenträger realisieren Projekte nur, wenn sie eine gewisse Wirtschaftlichkeit haben. Das ist offensichtlich. Es will ja keiner ein unwirtschaftliches Projekt realisieren.

Die Direktteiligung ist aus unserer Sicht die fairste Form der Teiligung. Deswegen plädieren wir auch dafür. Den von Ihnen angesprochenen Windsparrbrief haben wir aufgeführt, weil es ein tatsächlich angebotenes Modell war, das aber kaum nachgefragt worden ist. Letztendlich muss man dabei bleiben: Das ist keine Lebensversicherung oder Finanzanlage, sondern eine Teiligung an einem Wirtschaftsvorhaben, was immer finanzielle Risiken haben kann. Wenn das Projekt gut läuft und die Anlage vor Ort ist, ist es eine Teiligung der Bürger zur Steigerung der Akzeptanz.

Sie ist aber nicht vergleichbar mit anderen Kapitalanlagen am Markt, bei denen es dadurch auch Risiken gibt. Das muss auch klar und deutlich kommuniziert werden. Dann kann sich jeder überlegen, ob er bereit ist, dieses finanzielle Risiko einzugehen, sollte es zu solchen Angeboten kommen. Aus Sicht der Investoren ist sicherlich eine Haftungsfreistellung zu fordern, weil man nicht weiß, wie sich die Lage entwickelt. Es ist, wie gesagt, kein Bankgeschäft, sondern die Investition in ein wirtschaftliches Vorhaben. Das kann immer mit Risiken behaftet sein.

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Unsere letzte Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund fordern eine Unterstützung des Landes und der Bezirksregierungen für die Kommunen. Können Sie skizzieren, bei welchen Aufgaben die Kommunen besondere Unterstützung benötigen und wie diese vielleicht auch im Rahmen oder im Format der Transparenzplattform konkret aussehen sollten?

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde meine letzte Frage auch gern an Frau Saatkamp richten. – Wir haben gerade in den Ausführungen von Frau Wellmann gehört, was bereits in der Stellungnahme steht, dass nämlich seit Bekanntwerden des Gesetzesvorhabens und insbesondere der Übergangsregelung vermehrt Anträge mit kompletten Antragsunterlagen eingereicht würden, um der Verpflichtung durch das Bürgerenergiegesetz zu entgehen. Dazu hätte ich gerne Ihre Bewertung.

Carina Peters (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Zum Thema „Personalkapazitäten in Kommunen“. Wie Sie alle wissen, ist es schwierig. Die Aufgaben, die bei den Genehmigungsbehörden landen, werden immer mehr und auch immer komplexer. Durch die Aufgaben im Rahmen der Verhandlungen mit den Windenergievorhabenträgern werden sie nicht weniger und auch nicht weniger komplex. Die Kommunen brauchen also Unterstützung.

Im Rahmen der Regional-Initiative Wind gibt es diese Unterstützungsangebote durch das Land schon für die unteren Immissionsschutzbehörden. Im Rahmen dessen hatten wir auch gefordert, dass gerade für Kommunen, in denen jetzt sehr viele Projekte eingereicht werden, eine Unterstützung in Form von Personalabordnungen temporär möglich ist, sodass die Genehmigungsbehörden, die sowieso schon mehr als genug zu tun haben, der Antragsflut auch Herr werden können und im Sinne der Beschleunigung alles abgewickelt werden kann.

Claudia Saatkamp (wpd onshore): Herr Brockes, vielen Dank für die Frage. Ich würde es eher so einordnen, dass die Flut der Genehmigungsanträge nicht aus der Ankündigung des Bürgerenergiegesetzes entstanden ist, sondern auf das zurückzuführen ist, was ich vorhin schon erläutert habe, nämlich die EU-Notfallverordnung. Diese gilt nur für einen gewissen Zeitraum, in dem bestimmte artenschutzfachliche Dinge nicht in der Tiefe geprüft werden müssen. Daher ist jetzt bei uns im Unternehmen, aber auch in der gesamten Branche eine Welle der vollständigen Genehmigungsanträge zu erleben, die eingereicht werden.

Ein vollständiger Genehmigungsantrag ist nicht in drei bis vier Monaten zu erarbeiten, sondern wir sprechen hier über Jahre. Es sind sehr viele umfangreiche Gutachten zu erstellen und immer wieder zu erneuern. Bis man dann wirklich das große Ziel der Vollständigkeit erreicht hat, vergehen vier, fünf oder vielleicht auch sieben Jahre, je nachdem, wie aufwendig das Projekt ist. Daher ist die Situation meiner Einschätzung nach eben nicht aufgrund der Ankündigung dieses Gesetzes entstanden, sondern eher auf § 6 WindBG zurückzuführen.

Anne Wellmann (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Ich würde noch ganz gerne etwas zu der Frage an die kommunalen Spitzenverbände ergänzen. Die Kommunen in NRW sind bestimmt viel stärker als die Kommunen in anderen Bundesländern. Ich hab neulich im Rahmen der Wärmeplanung durchgezählt: Wir haben fünf Kommunen mit unter 5.000 Einwohnern. In Schleswig-Holstein sind es 80 %, in Mecklenburg-Vorpommern sind es wahrscheinlich noch viel mehr. Wir haben in NRW 50 Kommunen mit unter 10.000 Einwohnern. Wir sind einfach von der Größenordnung her betrachtet viel stärker als Kommunen in anderen Bundesländern.

Nichtsdestotrotz ist es natürlich gar nicht so einfach, diese Verhandlungen zu führen. Wir haben jetzt NRW.Energy4Climate als Landesgesellschaft. Es wäre sicherlich auch eine Aufgabe für diese, Unterstützungsangebote für diesen Bereich zu unterbreiten. Wir haben im Rahmen des § 6 WindBG mit der Fachagentur Wind Musterverträge erarbeitet. Das hat sich bewährt. Das Bürgerenergiegesetz ist jetzt weiter gefasst und bietet mehr Möglichkeiten. Ich würde es begrüßen, wenn NRW.Energy4Climate da vielleicht in ein Beratungsangebot einstieg.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Vielen Dank auch noch einmal für die Ergänzung. – Hat sich jetzt im Nachgang noch eine weitere Frage ergeben? Ein bisschen Zeit hätten wir noch. – Das sehe ich nicht. Ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen als Sachverständige dafür bedanken, dass Sie uns heute bis fast 18:00 Uhr zur Verfügung gestanden und bereits im Vorfeld über die Stellungnahme wichtigen Input für die weiteren Beratungen über diesen Gesetzentwurf geliefert haben.

Die Sitzung ist damit beendet, und ich wünsche Ihnen noch einen schönen Abend.

gez. Dr. Robin Korte
Vorsitzender

Anlage

06.11.2023/07.11.2023